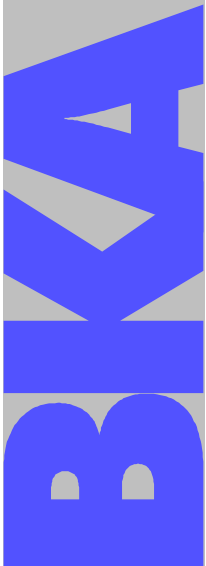
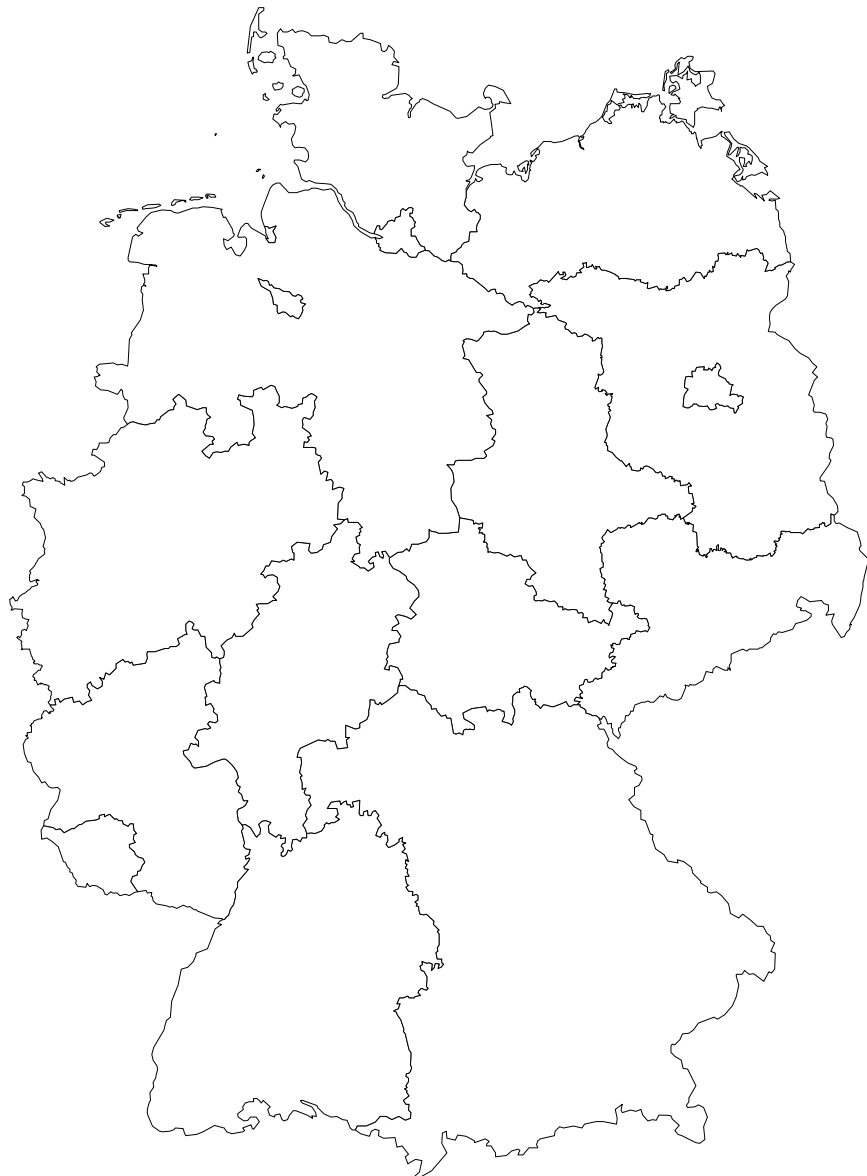




LAGEBILD KORRUPTION

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

2001



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Auftrag	3
1.3	Zielsetzung	4
1.4	Gegenstand / Begriffsbestimmung	4
1.5	Methodik der Erhebung / Auswertung	7
2	LAGEÜBERBLICK UND BEWERTUNG	9
2.1	Gegenüberstellung der statistischen Eckdaten 1994 - 2001	9
2.2	Bewertung der statistischen Eckdaten	14
2.3	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) 2001	16
3	DETAILLIERTE LAGEDARSTELLUNG 2001	19
3.1	Verteilung der Ermittlungsverfahren und Straftaten	19
3.2	Zielbereiche der Korruption	23
3.3	Tatverdächtige	26
3.3.1	Angaben zu den "Nehmern" (Korruptierte)	26
3.3.2	Angaben zu den "Gebern" (Korruptierer)	32
3.4	Dauer der korruptiven Verbindung	35
3.5	Art und Höhe der Vorteile	37
3.5.1	Angaben zu den "Nehmern"	37
3.5.2	Art der Vorteile der "Geber"	39
3.6	Verfahrensbezogene Erkenntnisse	40
3.6.1	Ursprung der Verfahren	40
3.6.2	Polizeiliche Bearbeitung der Ermittlungsverfahren	42

4	MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION	43
4.1	National	43
4.2	International	45
5	KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN DEN LÄNDERN	47
6	STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK	51
7	SCHLUSSBEMERKUNG	53

1 VORBEMERKUNGEN

1.1 Einleitung

Mit diesem Bericht wird das sechste¹ Lagebild Korruption Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend Bundeslagebild Korruption) seit 1994 vorgelegt. Damit bietet sich die Möglichkeit, die Entwicklung der Korruptionskriminalität über einen Zeitraum von acht Jahren zu beobachten.

Das Bundeslagebild Korruption stellt im Wesentlichen das **polizeiliche** Hellfeld unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Bundeszollverwaltung dar. Es besteht nach wie vor keine Möglichkeit, die gesamten Erkenntnisse der Justiz in das Bundeslagebild einzubeziehen.

Exakte Aussagen zur Größe des Dunkelfeldes können nicht gemacht werden. Da es sich bei der Korruption um ein typisches Delikt aus dem Bereich der Kontrollkriminalität handelt, ist hier von einem Dunkelfeld in beachtlicher Größe auszugehen.

Die Basis dieses Bundeslagebildes bilden die 16 Landeslagebilder Korruption, welche durch die Zentralstellen der Länder (Landeskriminalämter) zu erstellen sind.

1.2 Auftrag

Das erste Bundeslagebild Korruption wurde 1994 durch die Kommission Organisierte Kriminalität in Auftrag gegeben. Schon beim ersten Bundeslagebild wurde festgestellt, dass die Bezüge zur Organisierten Kriminalität im Gegensatz zu Bezügen zur Wirtschaftskriminalität deutlich geringer waren. Aus diesem Grund wurde mit Beschluss der 135. Tagung der AG Kripo die damalige Kommission Wirtschaftskriminalität² mit der Fortschreibung des Bundeslagebildes Korruption beauftragt.

¹ In den Jahren 1995 / 1996 und 1997 / 1998 erschienen jeweils Doppellagebilder Korruption

² Mittlerweile Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB)

1.3 Zielsetzung

Ziel des Bundeslagebildes ist es,

- das bekannte Helffeld der Korruptions kriminalität möglichst exakt wiederzugeben,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption aufzuzeigen,
- verschiedene Bekämpfungsansätze aufzuzeigen und zu empfehlen sowie
- einen prognostischen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung dieses Deliktsbereiches zu erstellen.

1.4 Gegenstand / Begriffsbestimmung

Laut Duden³ wird der Begriff "Korruption" (lateinisch corrumpere: verderben, vernichten) definiert als

- Bestechlichkeit, Bestechung und
- das Verderben, Sittenverfall, -verderbnis.

Eine eindeutige und allgemeingültige Definition für den Begriff "Korruption" existiert nicht. Korruption kann sowohl unter ethischen / kriminologischen Gesichtspunkten als auch unter juristischen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Die kriminologische Forschung definiert Korruption wie folgt:

- Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats
- zugunsten eines anderen,

³ Band I "Rechtschreibung der deutschen Sprache", 21. Auflage, Seite 430

- auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative
- zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten,
- mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils
- für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder
- für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion).

Korruptionstatbestände enthalten folgende Paragraphen des materiellen Strafrechts:

- § 108e StGB (Abgeordnetenbestechung)
- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- § 300 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 333 StGB (Vorteilsgewährung)
- § 334 StGB (Bestechung)
- § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)

Daneben sind für die Bekämpfung der internationalen Korruption noch folgende Gesetze relevant:

- Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung (IntBestG)
- EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)

Beide Gesetze sind seit Februar 1999 in nationales Recht umgesetzt.

Korruptionsdelikte werden in der Regel nicht isoliert begangen, sondern dienen vielmehr dazu, andere Straftaten zu ermöglichen bzw. begangene Straftaten zu verdecken. Hierunter fallen beispielsweise Formen von Betrugs- und Untreuehandlungen, Strafvereitelung im Amt, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Zur Erleichterung des Verständnisses wird im folgenden Text der Begriff des Vorteilsnehmers / Korruptierten durch "Nehmer" und der Begriff des Vorteilsgewähmers / Korruptierenden durch "Geber" ersetzt.

Die Fallkomplexe werden bei der Bewertung des Sachverhaltes in strukturelle und situative Korruptionsfälle unterschieden⁴:

Situative Korruption: Hierunter sind Korruptionshandlungen zu verstehen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d.h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung.

Strukturelle Korruption: Hier handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wurde. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die eine Spontaneität der Handlung ausschließen.

Die kriminelle Energie der Tatverdächtigen ist im Bereich der strukturellen Korruption in der Regel höher zu veranschlagen als in Fällen situativer Korruption.

⁴ Sonderausgabe Bundeskriminalblatt "Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten" vom 04. Februar 2000

1.5 Methodik der Erhebung / Auswertung

Für die Bundeslagebilder Korruption 1994 und 1995 / 1996 wurde jedes Korruptionsverfahren in einem bundesweit einheitlichen und anonymisierten Erhebungsraster erfasst. Diese Raster waren durch die sachbearbeitenden Dienststellen auszufüllen und über die zuständigen Landeskriminalämter dem Bundeskriminalamt zu übersenden. Das Bundeskriminalamt wertete alle eingegangenen Raster aus und erstellte auf dieser Basis das Bundeslagebild Korruption.

Aufgrund festgestellter Defizite im Zusammenhang mit den Erhebungsrastern erfolgte mit der Erstellung des Bundeslagebildes Korruption 1997 / 1998 eine Änderung der Erhebungsmodalitäten. Die Grundlage für das Bundeslagebild Korruption bilden seitdem die Zulieferungen der Landeskriminalämter, die auf Basis der Meldungen des im Mai 1998⁵ in Kraft getretenen "Nachrichtenaustausches bei Korruptionsdelikten" ein Landeslagebild Korruption zu erstellen haben und dieses dem Bundeskriminalamt zwecks Zusammenführung in ein Bundeslagebild zuliefern. Die Landeslagebilder Korruption enthalten jedoch nur anonymisierte Daten, anhand derer kaum Aussagen zur Qualität der jeweiligen Ermittlungsverfahren getroffen werden können.

Alle für das Bundeslagebild benötigten Daten gehen aus dem Nachrichtenaustausch hervor, so dass im Normalfall keine gesonderten Erhebungen bei den sachbearbeitenden Dienststellen notwendig sind.

Über den "Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten" werden nur polizeiliche Ermittlungsverfahren gemeldet. Informationen aus dem Bereich der Justiz können auf diesem Weg nicht gewonnen werden. Erkenntnisse zum Umfang der bei den Staatsanwaltschaften anhängigen Korruptionsermittlungsverfahren liegen nur in den Ländern vor, in denen enge Kontakte zwischen Spezialdienststellen bei der Polizei und Schwerpunktdienststellen bei der Staatsanwaltschaft existieren. So fließen bereits in den Ländern Hamburg, Thüringen und Berlin alle Informationen der Justiz in die jeweiligen Landeslagebilder ein. Angaben zur Anzahl der Verfahren bei der Justiz ohne Beteiligung von Polizeibehörden können außerdem noch die Länder Mecklenburg-Vorpommern (zwei Verfahren) und Sachsen-Anhalt (acht Verfahren) liefern.

⁵ Modifiziert durch AK II-Beschluss vom 22.10.1999

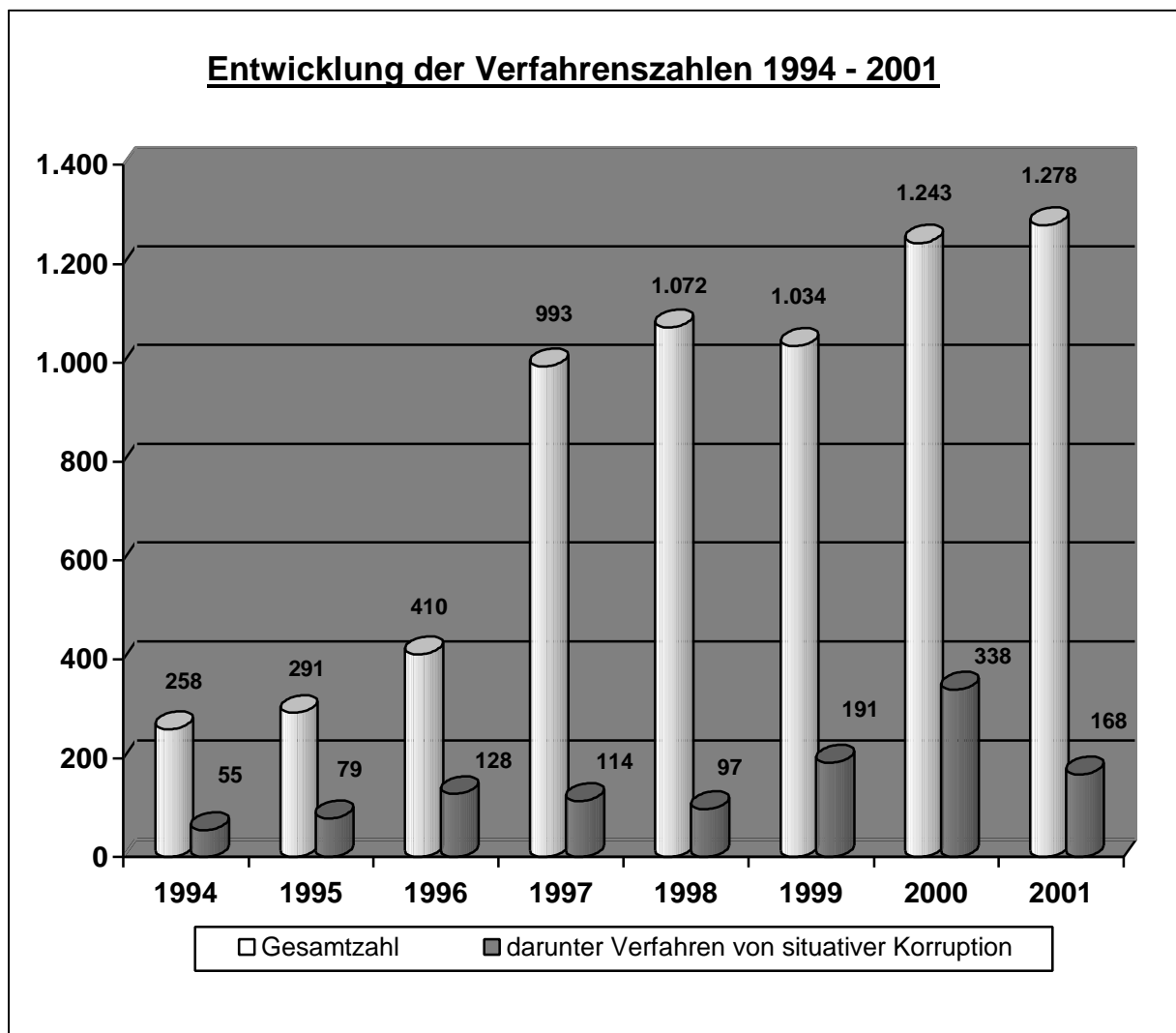
2 LAGEÜBERBLICK UND BEWERTUNG

2.1 Gegenüberstellung der statistischen Eckdaten 1994 - 2001

Verfahren

Wie im Vorjahr kann auch für das Jahr 2001 eine Steigerung der Verfahrenszahl festgestellt werden. Insgesamt wurden dem Bundeskriminalamt **1.278 Verfahren** gemeldet. Dies entspricht einer Steigerung von 2,8 %.

Einen Überblick über die Zahlen der Jahre 1994 bis 2001 gibt das folgende Schaubild:



Der Anteil der Verfahren in Fällen situativer Korruption sinkt von 27,2 % im Jahr 2000 auf 13,1 %. Dies entspricht in etwa dem Anteil der Jahre 1997 bis 1999 (11,5 % / 9 % / 18,5 %).

Der relativ hohe Anteil der Fälle situativer Korruption im Jahr 2000 ist in erster Linie auf einen umfangreichen Ermittlungskomplex der PD Hannover zurückzuführen. Aus diesem Ermittlungskomplex sind im Jahr 2000 alleine 151 Verfahren situativer Korruption ins Bundeslagebild Korruption eingeflossen. Ohne diese Verfahren hätte der Anteil von Fällen situativer Korruption im Jahr 2000 nur ca. 15 % betragen.

Nachfolgendes Beispiel zeigt einen typischen Fall von situativer Korruption, dem Beamte - insbesondere aus der Eingriffsverwaltung - immer wieder ausgesetzt sind:

Fallbeispiel:

Ein PKW, der auffällig in Schlangenlinien fuhr, wurde durch Polizeibeamte angehalten. Bei der Kontrolle des Fahrers war Alkoholgeruch in der Atemluft wahrnehmbar, worauf eine Alkoholmessung mit einem Alkomaten durchgeführt werden sollte. Der Fahrer fragte daraufhin, ob man die Sache "nicht vergessen könne", und unterstrich sein Ansinnen mit dem Vorzeigen eines Geldbündels. Die Beamten gingen auf den Bestechungsversuch jedoch nicht ein und führten die entsprechenden Maßnahmen durch.

Der Anteil der Verfahren mit gemeldeten Bezügen zur Organisierten Kriminalität ist im Vergleich zum Vorjahr mit fünf Verfahren (0,4 %) konstant geblieben.

Straftaten

Im Gegensatz zur Verfahrenszahl ist bei den registrierten Korruptionsstraftaten ein Rückgang um 14,8 % festzustellen. Insgesamt wurden in den gemeldeten 1.278 Verfahren **7.962 Korruptionsstraftaten** verzeichnet.

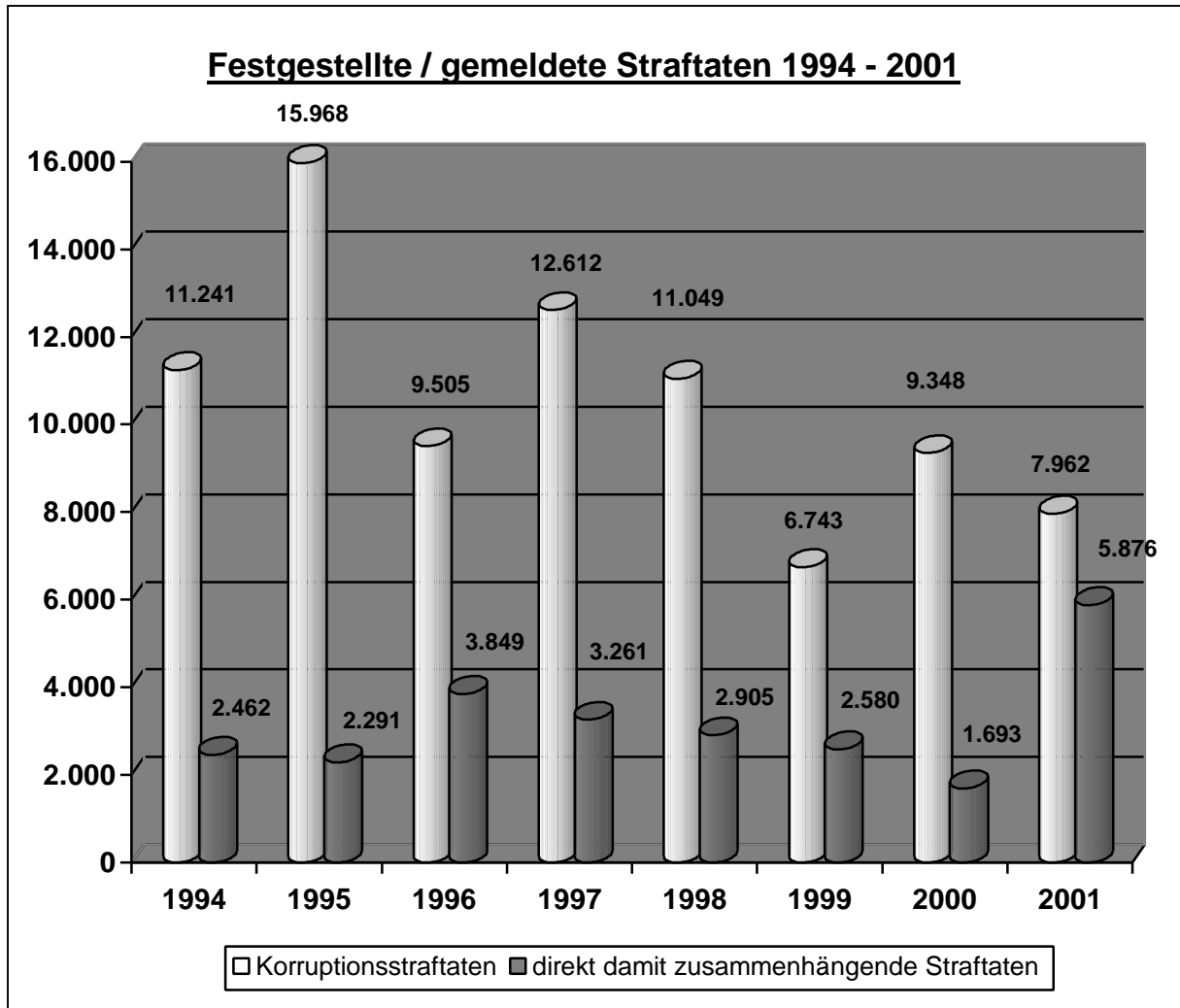
Darüber hinaus wurde wegen **5.876 sonstiger Straftaten** ermittelt. Es handelt sich hierbei um Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit den Korruptionsdelikten stehen. Hier sind vor allem jegliche Formen von Betrugs- und Untreuehandlungen zu nennen, die durch die Korruptionsdelikte erst ermöglicht oder verdeckt werden.

Fallbeispiel:

Ein Kartell, bestehend aus mehreren Anbietern von Großküchen, teilte sich regelmäßig Aufträge aus dem gesamten Bundesgebiet auf. Jede Firma hatte seine "festen" Auftraggeber. Um vor der Submission bereits die Angebote innerhalb des Kartells abzusprechen, waren Informationen über Auftragsvolumen, durchzuführende Arbeiten und Mitbieter notwendig. Diese Informationen erhielt das Kartell durch Bestechung der verantwortlichen Mitarbeiter der Auftraggeber bzw. der planenden Ingenieurbüros. Mit Hilfe dieser Informationen waren dann Absprachen zwischen allen Mitbietern möglich. Ziel der Absprachen war es, eine Firma aus dem Kartell zu bestimmen, die den Auftrag erhalten sollte. Die anderen Mitbieter gaben dann nur Schutzangebote ab. Durch die Absprachen erzielten die Firmen Preise, die mind. 3 bis 5 % über dem eigentlichen Wettbewerbspreis lagen.

Dieser Fall zeigt, wie eng Korruptionsdelikte und andere Straftaten verknüpft sein können. Erst durch die Bestechungshandlungen erlangten die Mitglieder des Kartells die notwendigen Informationen für ihre illegalen Preisabsprachen (§ 298 StGB: Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) und die damit verbundene Möglichkeit, überhöhte Angebote abzugeben (§ 263 StGB: Betrug).

Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht die Entwicklung der erfassten Straftaten in den Jahren 1994 - 2001:



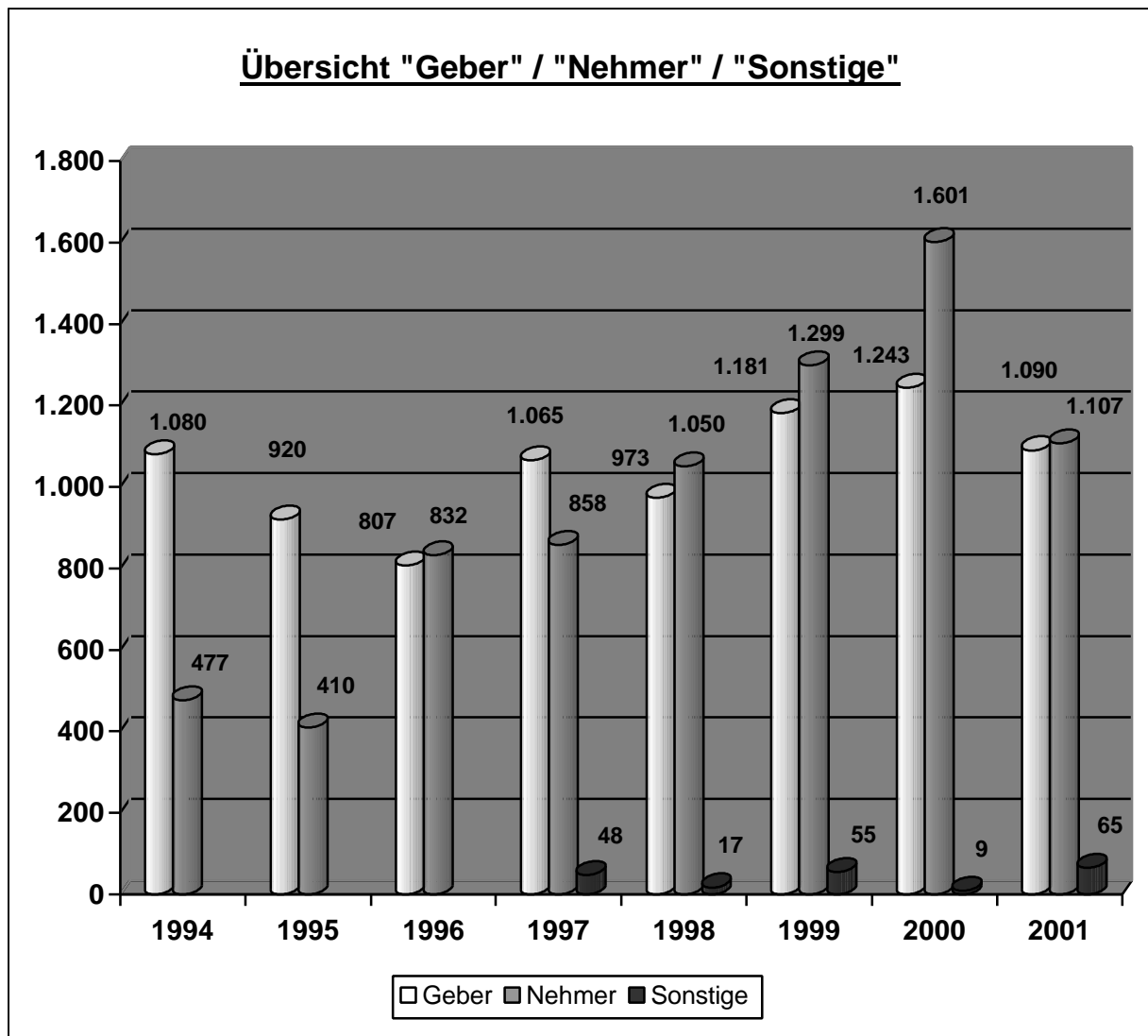
Die auffallend starken Schwankungen beim Straftatenaufkommen erklären sich dadurch, dass es in manchen Jahren Verfahren gibt, in denen aufgrund einer sehr langen korruptiven Beziehung wegen einer Vielzahl von Straftaten ermittelt wird. So stammten z. B. im Jahr 1995 rund 6.500 Korruptionsstraftaten allein aus zwei Einzelverfahren. Solche Verfahren sorgen dann für Spitzen in der Statistik, die für sich allein genommen keine verlässliche Aussage über den Trendverlauf des Deliktsfeldes Korruption zulassen.

Weiterhin ist der starke Anstieg der sonstigen Straftaten von 1.693 auf 5.876 Delikten (plus 347 %) auffällig. Die Mehrzahl der Delikte (4.489 Delikte oder 76,4 %) wurde durch das Land Hessen gemeldet, und resultiert vorwiegend aus lediglich drei Ermittlungskomplexen (u. a. Messe Frankfurt GmbH und Hochbauamt Frankfurt am Main).

Tatverdächtige

Erstmalig seit 1996 ist ein Rückgang bei den ermittelten Tatverdächtigen festzustellen. Stieg die Zahl von 1.330 Personen im Jahr 1995 auf 2.853 Personen im Jahr 2000, sinkt sie jetzt um 20,7 % auf **2.262 Tatverdächtige**. Im Gegensatz zum letzten Jahr, in dem noch eine deutliche Überzahl der "Nehmer" zu verzeichnen war, stellt sich nun wieder ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis zwischen "Nehmern" und "Gebern" dar.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht diese Entwicklung:



Unter "Sonstige" wurden Personen erfasst, deren Tatbeitrag nicht unmittelbar zuzuordnen war, wie Vermittler, Gehilfen oder Geldboten.

2.2 Bewertung der statistischen Eckdaten

Wenn auch nicht so deutlich wie im Jahr 2000 (20,2 %), ist im Berichtszeitraum 2001 wieder ein Anstieg der Verfahrenszahl um 2,8 % zu verzeichnen. Damit dürfte der leichte Rückgang der Verfahrenszahl im Jahr 1999 keine Veränderung des Trends signalisiert haben. Mögliche Gründe für den damaligen Rückgang wurden im Bundeslagebild Korruption 1999 aufgezeigt (Abarbeitung der sogenannten "Herzklappenverfahren").

Anders sieht es bei der Straftaten- und Tatverdächtigenzahl aus. Hier ist jeweils ein deutlicher Rückgang festzustellen. Aufgrund der bereits geschilderten Schwankungen beim Straftatenaufkommen kann diese statistische Größe jedoch nicht unbedingt für die Bestimmung des tatsächlichen Ausmaßes der Korruption herangezogen werden. Der deutliche Rückgang der Tatverdächtigenzahl um 20,7 % bei Zunahme der Verfahrenszahl um 2,8 % ist als bemerkenswert zu bezeichnen. Insbesondere in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Erklärungen liefern die Landeslagebilder Korruption hierfür nicht.

Eine mögliche Ursache für den Rückgang könnte in Art und Umfang der Ermittlungsverfahren begründet sein (mehr Verfahren mit lediglich einem "Nehmer" und einem "Geber" bzw. wenigen Tatverdächtigen).

Ob es sich bei der Zunahme der Verfahrenszahlen um eine tatsächliche Steigerung der Korruption oder um das Ergebnis intensivierter Strafverfolgungsbemühungen und einer stärkeren Sensibilisierung für Korruption handelt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Regionale Schwerpunkte bilden die Länder Niedersachsen und Berlin mit einem Anteil von jeweils knapp 14 % an der Gesamtverfahrenszahl. Danach folgen die Länder Bayern (11,8 %) und Nordrhein-Westfalen (10,5 %).

Wie bereits im Bundeslagebild Korruption 2000 dargestellt, ist die unterschiedliche Verteilung der Verfahrenszahlen kein Parameter für die Korruptionsanfälligkeit einzelner Länder. Die Höhe der bearbeiteten Ermittlungsverfahren hängt von mehreren Einflussfaktoren ab; vom Grad der Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Korruption sowie dem tatsächlichen Stellenwert, den die Korruptionsbekämpfung in der Kriminalpolitik erfährt (Ressourcenverteilung, politische Unterstützung, etc.).

Im Einzelnen stellt sich die regionale Verteilung der Verfahren wie folgt dar:

Land	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Baden-Württemberg	24	27	67	52	76	43	40	27
Bayern	27	36	46	222	145	156	132	151
Berlin*	-	32	59	130	193	91	67	172
Brandenburg	11	2	5	8	9	45	54	47
Bremen**	7	2	6	-	24	8	17	53
Hamburg	33	27	38	54	198	111	90	69
Hessen	36	20	39	29	56	30	39	29
Mecklenburg-Vorpommern	15	13	10	59	7	34	38	53
Niedersachsen	9	5	7	15	14	147	253	179
Nordrhein-Westfalen	26	43	39	256	176	27	68	134
Rheinland-Pfalz	24	14	20	12	7	8	18	11
Saarland	3	3	12	29	17	45	52	58
Sachsen	17	27	33	51	35	39	86	97
Sachsen-Anhalt	10	9	4	16	20	20	114	43
Schleswig-Holstein	5	15	14	52	83	208	111	51
Thüringen	9	16	11	8	12	19	63	100
Bund***	2	-	-	-	-	3	1	4
Gesamt	258	291	410	993	1.072	1.034	1.243	1.278

* Für Berlin liegen für 1994 keine Zahlen vor.

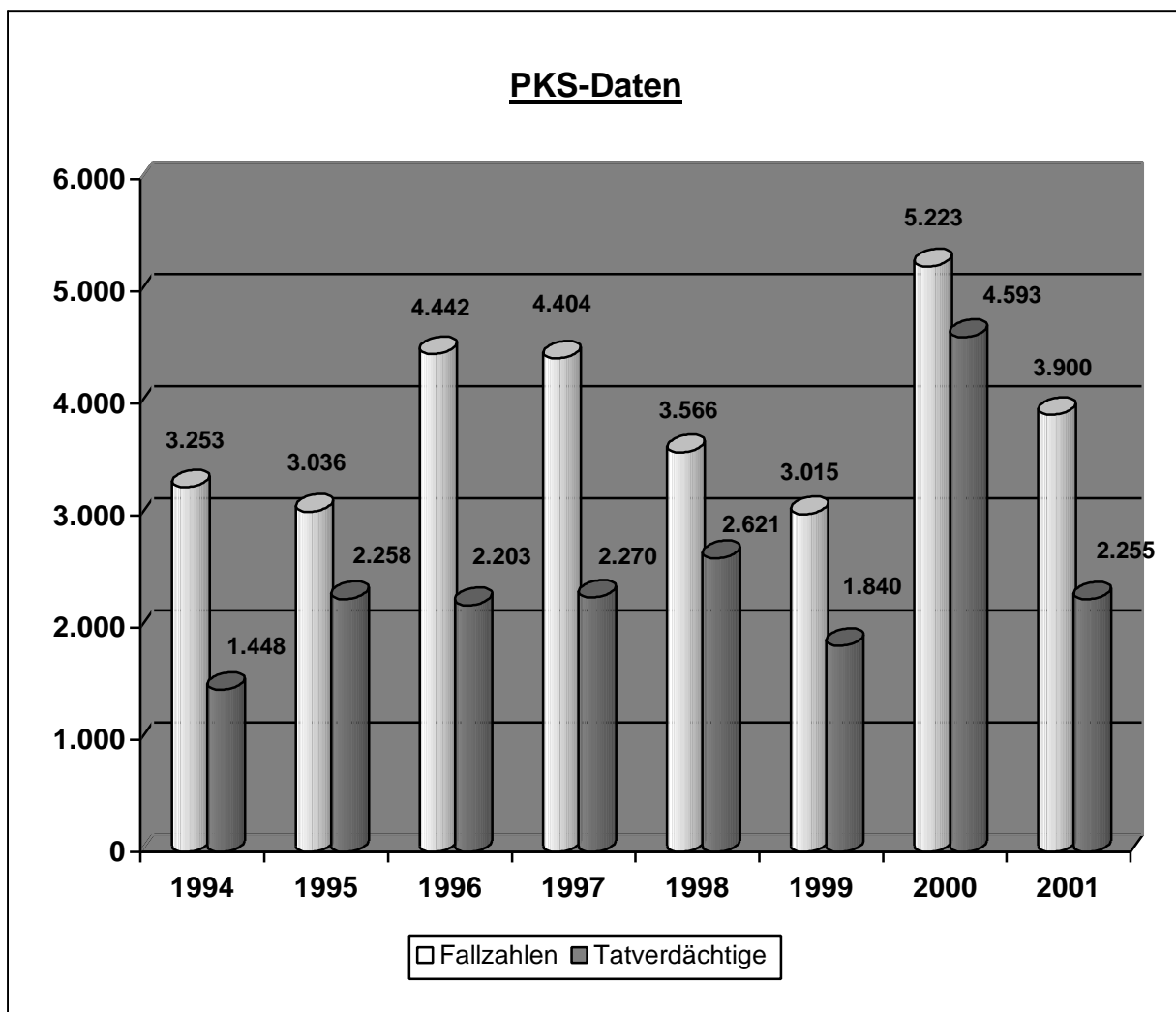
** Für Bremen liegen für 1997 keine Zahlen vor.

*** Für den Bund (Verfahren des Bundeskriminalamtes und der Bundeszollverwaltung)⁶ wurden 1995-1998 keine Korruptionsverfahren gemeldet.

⁶ Korruptionsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes werden an das jeweils zuständige Landeskriminalamt gemeldet und fließen in die Landeslagebilder ein.

2.3 Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) 2001

Die PKS verzeichnet für den Phänomenbereich Korruption im Jahr 2001 einen deutlichen Rückgang sowohl bei der Zahl der Straftaten als auch bei den Tatverdächtigen. Diese Entwicklung bestätigt die Daten des Bundeslagebildes. Insgesamt werden für die Delikte §§ 108e, 299, 300, 331-335 StGB 3.900 Straftaten mit 2.255 Tatverdächtigen aufgeführt. Einen Überblick über die Entwicklung der PKS-Daten im Verlauf der Jahre 1994 - 2001 ermöglicht folgendes Schaubild:



Ähnlich wie im Bundeslagebild Korruption unterliegen auch die Zahlen der PKS starken Schwankungen. Einzelne Verfahrenskomplexe mit einem hohen Straftaten- und Tatverdächtigenaufkommen können die Statistik verzerren. Insofern ist kein eindeutiger Trend bei der Entwicklung der Korruptionskriminalität festzustellen.

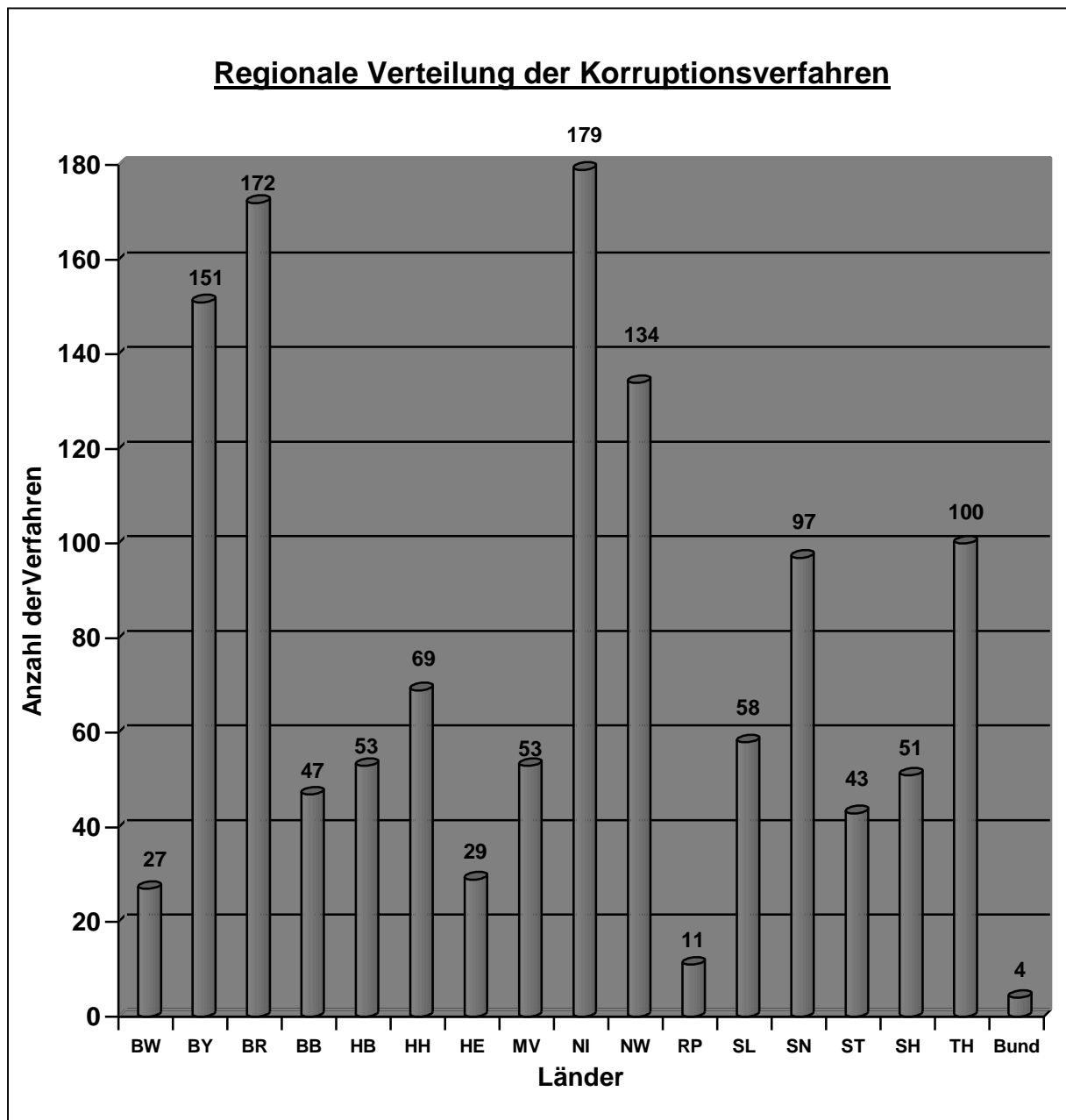
Die Differenz zwischen Zahlen des Bundeslagebildes und der PKS sind auf die unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten zurückzuführen. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d. h. die relevanten Daten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst. Im Gegensatz dazu werden die Daten für das Bundeslagebild zeitnah erfasst, d. h. meist zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik). Deshalb sind die Daten der PKS und des Bundeslagebildes Korruption **nicht** direkt miteinander zu vergleichen.

Die PKS liefert nur Informationen zur Höhe des Straftaten- und Tatverdächtigenaufkommens. Weitergehende Informationen z. B. über Tatverdächtige (Branchen- / Behördenzugehörigkeit) oder über Tatbegehung (Dauer der korruptiven Verbindung, Vorteilsarten, etc.) enthält die PKS nicht. Diese Daten, die eine genaue kriminologische Betrachtung des Phänomens Korruption erst ermöglichen, bietet das Bundeslagebild Korruption. Insofern können sich beide Statistiken in gewissem Umfang ergänzen.

3 DETAILLIERTE LAGEDARSTELLUNG 2001

3.1 Verteilung der Ermittlungsverfahren und Straftaten

Für das Jahr 2001 wurden in Deutschland 1.278 Korruptionsermittlungsverfahren gemeldet. Die regionale Verteilung der Verfahren ergibt sich aus folgender Grafik:



Regionale Schwerpunkte im Jahr 2001 bilden die Länder Niedersachsen (179 Verfahren), Berlin (172 Verfahren), Bayern (151 Verfahren) und Nordrhein-Westfalen (134 Verfahren). Während Niedersachsen und Bayern bereits im Vorjahr mit die meisten Verfahren meldeten, sind Berlin mit plus 105 Verfahren und Nordrhein-Westfalen mit plus 66 Verfahren erstmals seit 1998 wieder mit an der Spitze der Verfahrenszahl. Weitere Länder mit einer starken Zunahme sind Bremen (plus 36 Verfahren) und Thüringen (plus 37 Verfahren).

Während Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Jahr 2000 noch mit 114 bzw. 111 Verfahren die höchsten Verfahrenszahlen zu verzeichnen hatten, sind sie nun unter den Ländern mit dem höchsten Rückgang zu finden. In Sachsen-Anhalt sank die Zahl der gemeldeten Verfahren um 71 auf 43 Verfahren, und in Schleswig-Holstein um 60 auf 51 Verfahren. Gründe hierfür wurden in den jeweiligen Landeslagebildern nicht genannt. Obwohl Niedersachsen immer noch die höchste Verfahrenszahl meldet, ist ein Rückgang um 74 Verfahren zu verzeichnen. Ursächlich für die hohe Verfahrenszahl im Vorjahr war ein umfangreicher Ermittlungskomplex gegen mehrere Mitarbeiter eines Bauordnungsamtes. Aus diesem Komplex flossen viele Verfahren in die Statistik des Jahres 2000 ein.

In den alten Ländern (inkl. Berlin und Bund) wurden 938 oder 73,4 % aller gemeldeten Korruptionsverfahren bearbeitet. In den neuen Ländern waren 340 oder 26,6 % der Ermittlungsverfahren anhängig. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieses Verhältnis kaum verändert (71,4 % gegenüber 28,6 %). Im Vergleich hierzu beträgt der Anteil der neuen Länder an der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung 16,8 %.

In den 1.278 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 13.838 Einzeldelikte ermittelt. Bei 7.962 Straftaten handelt es sich um Korruptionsdelikte⁷:

• Vorteilsannahme	850 Delikte
• Bestechlichkeit	1.208 Delikte
• Vorteilsgewährung	581 Delikte
• Bestechung	1.673 Delikte
• Bes. schw. Fälle der Bestechung / Bestechlichkeit	649 Delikte
• Bestechlichkeit / Bestechung im Geschäftlichen Verkehr	1.547 Delikte
• Bes. schw. Fälle der Bestechlichkeit / Bestechung im Geschäftlichen Verkehr	1.293 Delikte

Auffallend ist das Verhältnis zwischen den Delikten der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit. Waren im letzten Jahr noch deutlich mehr Delikte der Vorteilsannahme festzustellen (3.698 Delikte gegenüber 2.320 Delikte der Bestechlichkeit), hat sich das Verhältnis nun zu Gunsten der Bestechlichkeit verschoben. Zusammen mit der deutlichen Steigerung der besonders schweren Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit von 101 Delikten im Jahr 2000 auf 649 Delikte im Jahr 2001 lässt sich eine höhere Qualität der im Berichtszeitraum 2001 aufgedeckten Korruption vermuten.

Auffallend ist der explosionsartige Anstieg der Delikte gem. § 299 (Jahr 2000: 232 Delikte) und § 300 (Jahr 2000: 0 Delikte) StGB. Hierfür zeigen sich hauptsächlich 3 Verfahrenskomplexe aus Hessen verantwortlich (u. a. Messe Frankfurt GmbH und Hochbauamt Frankfurt am Main). Trotz des starken Anstiegs wird nach wie vor ein Teil der Korruptionssachverhalte firmenintern, d. h. ohne Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geahndet.

Die verbleibenden 5.876 Straftaten stehen im direkten Zusammenhang mit den Korruptionshandlungen und sind vorwiegend Vermögensdelikten (Untreue, Betrug) und sonstigen Straftaten im Amt (u. a. Verletzung des Dienstgeheimnisses) zuzuordnen.

⁷ Zu 161 der 7.962 Korruptionsstraftaten liegt keine Aufschlüsselung auf die einzelnen Straftatbestände vor.

OK-Bezüge

Von Vertretern der Medien, Politik und Polizei wird immer wieder behauptet, dass Organisierte Kriminalität und Korruption zwei fest miteinander verbundene Kriminalitätsformen sind und die Korruption das "Schmiermittel" der OK sei. Diese Aussagen lassen sich durch das Bundeslagebild Korruption nicht belegen. Wie im Vorjahr beträgt der Anteil der Korruptionsverfahren mit gemeldeten Bezügen zur Organisierten Kriminalität lediglich 0,4 % (fünf Verfahren). Im Jahr 1994 war noch ein Anteil von 12,8 % festzustellen, der bis zum Jahr 2000 auf 0,4 % sank. Das Lagebild Organisierte Kriminalität weist für das Jahr 2001 insgesamt 23 Verfahren (2,9 % aller gemeldeten OK-Verfahren) aus, in denen Korruptionsstraftaten ebenfalls Gegenstand der Ermittlungen waren. Ob sich diese Zahlen mit dem tatsächlichen Ausmaß der Bezüge zwischen Korruption und OK decken, kann nach wie vor nicht gesagt werden. Erklärungsansätze für den geringen Anteil der erkannten Beziehungen zwischen Korruption und organisierter Kriminalität wurden bereits im Bundeslagebild Korruption 1999 geliefert.

Das Bundeskriminalamt hat eine Sonderauswertung begonnen, um primär die Hintergründe der Zahlenangaben in den beiden Bundeslagebildern näher aufzuklären.

3.2 Zielbereiche der Korruption

Die Zielbereiche der Korruption lassen sich in folgende Bereiche untergliedern⁸:

- Allg. öffentliche Verwaltung mit 882 Verfahren
- Strafverfolgungs-/ Justizbehörden mit 174 Verfahren
- Wirtschaft mit 138 Verfahren

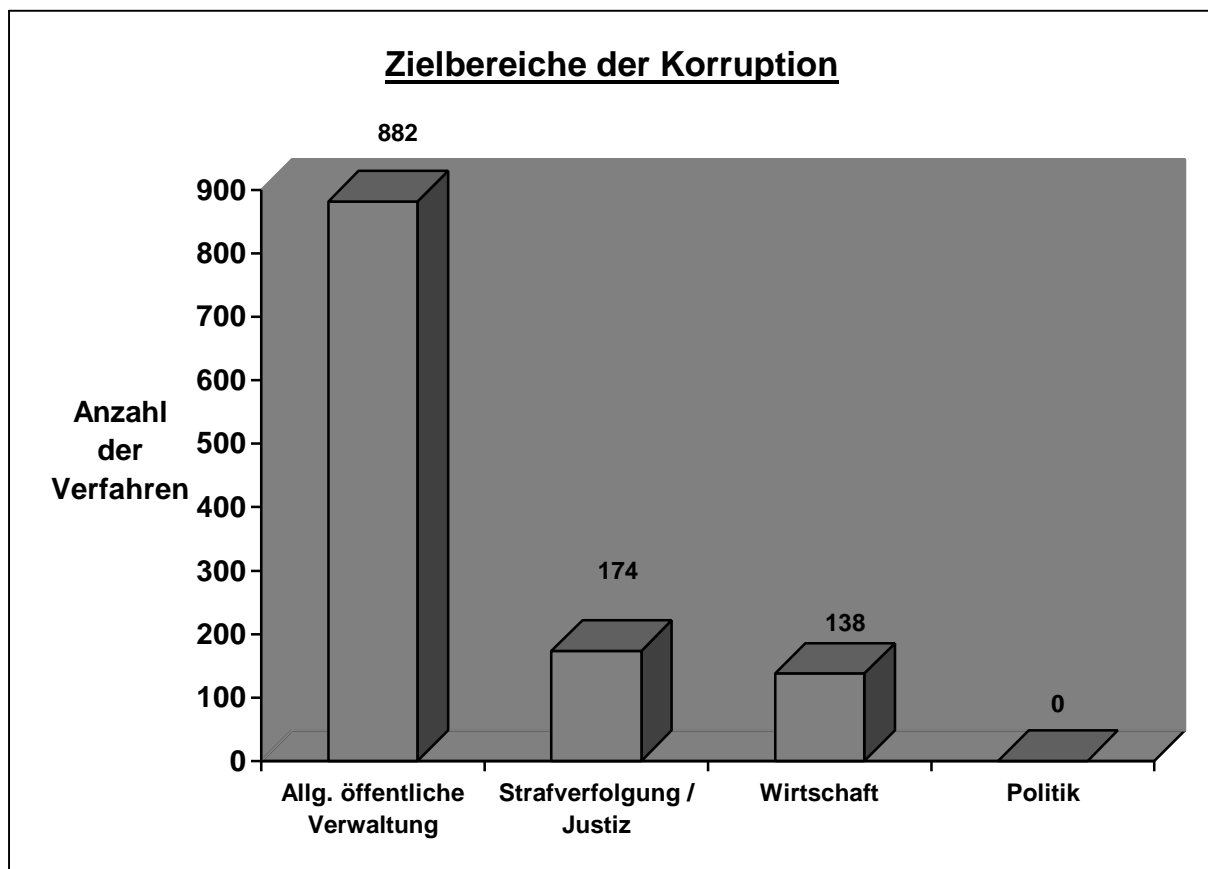
In den Verfahren, bei denen eine Beeinflussung der Wirtschaft vorliegt, handelt es sich um Straftaten gemäß §§ 299, 300 StGB (bis August 1997: § 12 UWG).

Betrachtet man die Medienberichterstattung zu Korruptionsskandalen, könnte man annehmen, dass Korruption ein exklusives Phänomen des Öffentlichen Dienstes ist. 138 Verfahren mit dem Zielbereich "Wirtschaft" zeigen jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Ähnlich wie der Bund, die Länder und die Kommunen, vergeben auch die privatwirtschaftlichen Unternehmen Beschaffungs- und Bauaufträge in Milliardenhöhe. Da bei Auftragsvergaben Korruption latent immer eine Rolle spielt, ist die Privatwirtschaft genauso betroffen wie der Öffentliche Dienst. Diese Annahme soll mit nachfolgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Fallbeispiel:

Mehrere für die Auftragsvergabe zuständige Mitarbeiter (bis November 2001 insgesamt 13 "Nehmer") einer Messegesellschaft einer deutschen Großstadt forderten von verschiedenen Firmen persönliche Vorteile in Form von Bargeld, Reisen oder Bauleistungen in den Privatwohnungen / -häusern. Im Gegenzug wurden diese Firmen dann bei der Auftragsvergabe bevorzugt behandelt. Insgesamt wurden über 40 "Geber" aus 20 Firmen ermittelt. Der durch überhöhte Preise entstandene Schaden für die Messegesellschaft beläuft sich auf etwa 12 Millionen DM (6,14 Millionen €).

⁸ Zu 84 der insgesamt 1.278 Verfahren liegen keine Angaben zum Zielbereich vor.



Bei der Verteilung der Verfahren ergibt sich nahezu das gleiche Bild wie im Jahr 2000 (833 / 197 / 131 / 0). Die Allgemeine öffentliche Verwaltung ist das Hauptziel der Korruption. Besonders betroffen sind folgende Verwaltungszweige:

- Vergabe öffentlicher Aufträge in 418 Verfahren
 - darunter bei Bauvorhaben in 106 Verfahren
 - darunter bei Beschaffungen in 41 Verfahren
- Dienstleistungen in 97 Verfahren
(Erteilung behördl. Genehmigungen wie z. B. Arbeits-, Aufenthalts-, Fahr- und waffenrechtliche Erlaubnisse, etc.)

Nachfolgender Fall zeigt, dass nicht nur bei Auftragsvergaben "geschmiert" wird:

Fallbeispiel:

Ein Sachbearbeiter für Visaverlängerungen in einem Ausländeramt einer Stadt in Hessen erhielt von zwei "Gebern" seit Anfang 2000 in ca. 140 bis 200 Fällen für jede Visumsverlängerung von zumeist ukrainischen Staatsangehörigen einen Geldbetrag in Höhe von 100 DM. Die Erteilung der Visa erfolgte, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Anfragen von Grenzschutzstellen und anderen Ausländerbehörden zu diesen Visaerteilungen wurden in der Regel vom Sachbearbeiter selbst beantwortet, wodurch er sein Handeln lange Zeit verschleiern konnte.

Am zweithäufigsten betroffen ist der Bereich der Strafverfolgungs- / Justizbehörden mit 174 Verfahren. Hier ragen vor allem die Polizeibehörden mit 120 Verfahren heraus. Bei einer Vielzahl der 120 Verfahren handelt es sich um Verfahren mit nicht tatbereiten "Nehmern", d. h. die betroffenen Polizeibeamten gingen auf die Bestechungsversuche im vollzugspolizeilichen Alltagsgeschehen nicht ein. Solche Fälle, in denen ein "Geber" auf einen nicht tatbereiten Polizeibeamten trifft, sind vor allem im vollzugspolizeilichen Alltagsgeschehen zu erwarten (siehe hierzu Fallbeispiel auf Seite 9).

Fallbeispiel:

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des schweren Raubes u. a. wurde bekannt, dass ein Polizeibeamter gegen Bezahlung Abfragen in polizeilichen Systemen zu Personen und Kfz-Kennzeichen (Inpol und ZEVIS) durchführte. Nach seiner Festnahme gestand der Beamte, mind. 15 Abfragen für jeweils 500 DM durchgeführt zu haben.

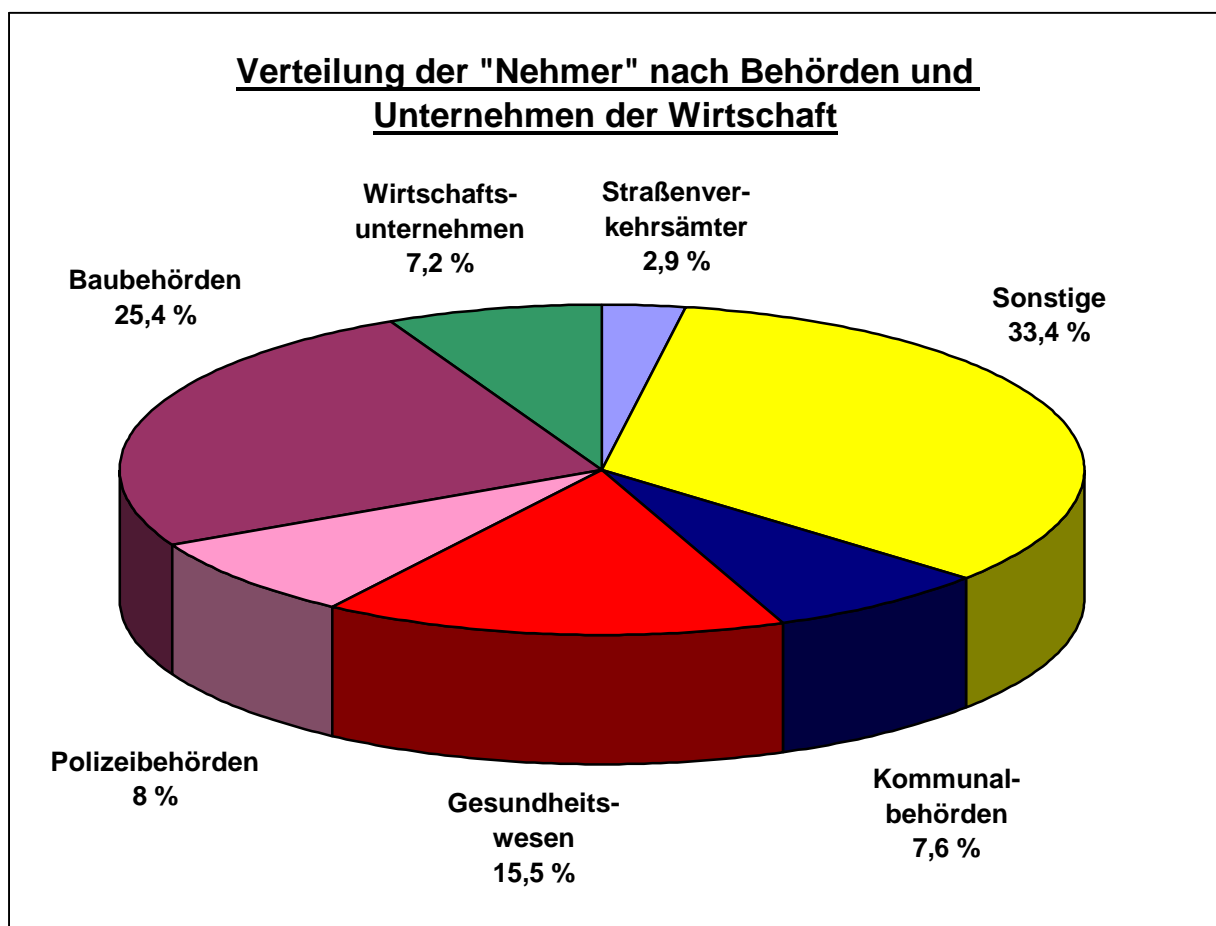
Dieser Sachverhalt zeigt, dass Korruption bei der Polizei verschiedene Facetten haben kann. Aufgrund des Zugangs zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind Polizeibeamte immer wieder Ziel von korruptiven Anbahnungen.

3.3 Tatverdächtige

3.3.1 Angaben zu den "Nehmern" (Korrumpierte)

In den 1.278 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 2.262 Tatverdächtige ermittelt, darunter 1.107 tatbereite "Nehmer".

Angaben zur Zugehörigkeit zu Behörden bzw. privatwirtschaftlichen Unternehmen liegen von 897 "Nehmern" vor. Diese sind in folgender Grafik dargestellt:



Wie im Vorjahr ist der größte Teil der "Nehmer" mit 25,4 % den Baubehörden zuzuordnen. Der hohe Anteil an "Nehmern" aus Baubehörden kann damit erklärt werden, dass die Öffentliche Hand im Rahmen von Bauaufträgen einen Großteil der öffentlichen Mittel ausgibt. Überall dort, wo es Geld / Aufträge zu verteilen gibt, ist die Gefahr für korruptive Einflussnahme besonders groß.

Die zweitgrößte Gruppe stellen auch im Jahr 2001 die "Nehmer" aus dem Gesundheitssektor. Diese Gruppe spielt seit 1997, mit Meldung der ersten sogenannten "Herzklappenverfahren", eine bedeutende Rolle⁹ bei der Herkunft der "Nehmer". Grund hierfür ist, dass seit dem "Herzklappenskandal" der Gesundheitssektor unter besonderer Beobachtung der Überwachungs- und Strafverfolgungsbehörden steht.

Fallbeispiel:

In einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme wird dem Arzt einer Universitätsklinik, welcher zum einen beamteter Professor mit Lehrauftrag und zum anderen Direktor einer medizinischen Abteilung einer Universitätsklinik und somit Chefarzt einer 15-Betten-Klinik ist, vorgeworfen, unrechtmäßig Vorteile von einer großen Pharmafirma erhalten zu haben. Der Professor nahm entgegen der ursprünglichen Bestellpraxis, bei der alle Medikamente von der Krankenhausapotheke bestellt werden müssen, Bestellungen von Medikamenten und die Preisverhandlungen persönlich vor. Insgesamt wurden von ihm in den Jahren 1995 bis 2001 Medikamente in Höhe von knapp 860.000 DM (440.000 €) bestellt. Davon flossen über 93.000 DM (47.550 €, rund 11 %) als Drittmittelspenden auf ein Drittmittelkonto zurück. Nur der Professor hatte Zugriff auf dieses Konto. Die Gelder wurden nicht für vorgesehene Forschungsprojekte, sondern zur Deckung der allgemeinen Kosten der Klinik verwandt (Dienstreisekosten, Mobiliar, medizinische Geräte). Damit standen dem Beschuldigten Geldmittel über die normalen Haushaltsmittel der Universitätsklinik hinaus zur Verfügung. Das Verfahren wurde nach § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

Die Ermittlungen ergaben, dass die betroffene Pharmafirma generell "umsatzabhängige Rückvergütungen" von bis zu 10 % des jeweiligen Umsatzvolumens an ihre Kunden in Form von Spenden auf Drittmittel- oder Privatkonten überwies.

Angehörige von Polizeibehörden stellen mit 8 % die drittgrößte Gruppe der "Nehmer" dar. Damit ist dieser Anteil gegenüber dem Vorjahr (2000: 8,8 %) nahezu konstant geblieben.

⁹ 1997: 33,7 %; 1998: 19,5 %; 1999: 31,1 %; 2000: 16,2 %

Die "Nehmer" aus Kommunalbehörden, welche im Vorjahr mit 17 % die zweitgrößte Gruppe stellten, bilden 2001 mit 7,6 % die viertgrößte Gruppe, gefolgt von 7,2 % aus Wirtschaftsunternehmen und 2,9 % aus Straßenverkehrsämtern.

299 Personen oder 33,4 % gehören "sonstigen Behörden / Unternehmen der Wirtschaft" an. Unter diesen Institutionen wurden folgende Bereiche am häufigsten genannt:

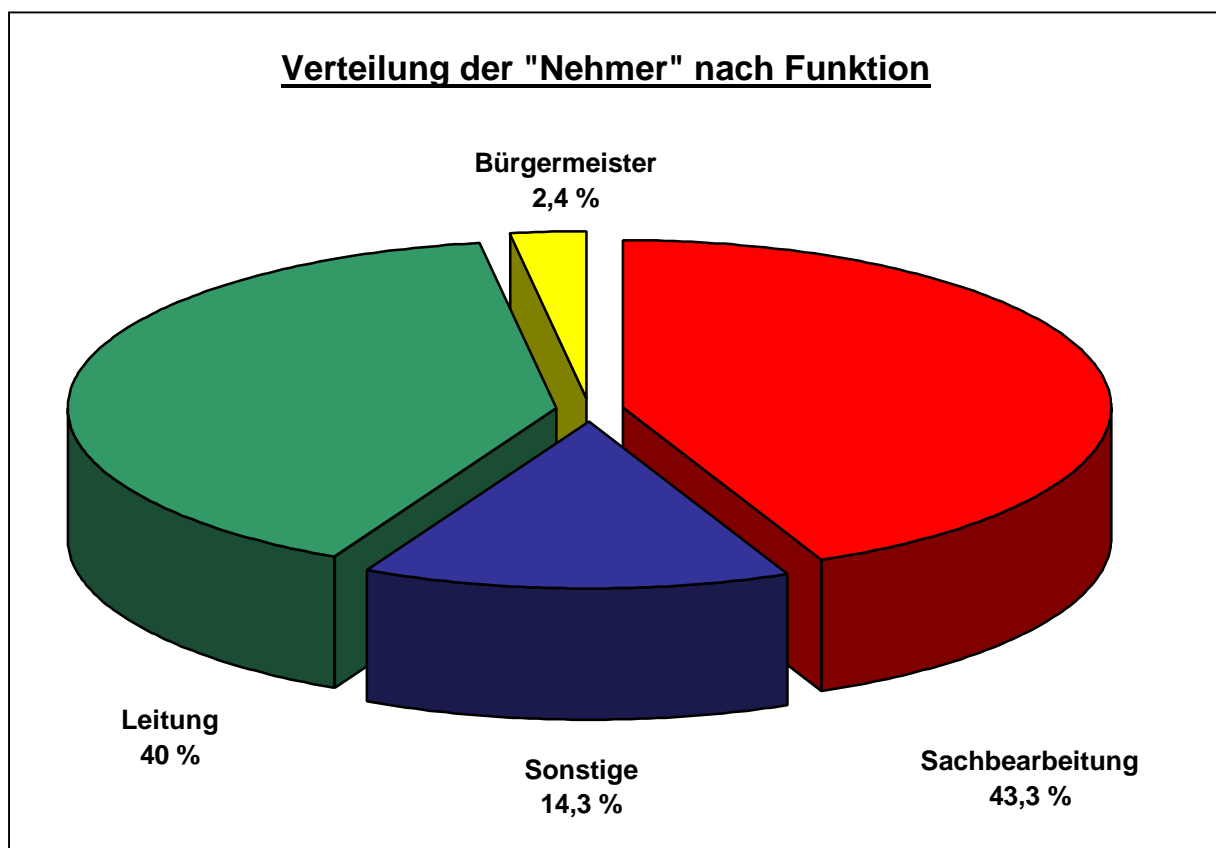
- Universitäten
- Ordnungsämter
- Finanzbehörden
- Gewerbeaufsichtsämter
- Wohnungsbaugesellschaften
- Landesdenkmalämter
- Verkehrsbetriebe
- Arbeitsämter
- Zulassungsstellen
- Zollbehörden
- Sozialämter
- Umweltbehörden
- Ausländerbehörden
- Justizvollzugsanstalten

Nach dieser Auflistung sind nahezu alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung von Korruption betroffen.

Funktion

Bei der Verteilung der "Nehmer" nach ihrer Funktion zur Tatzeit ergibt sich im Jahr 2001 ein interessantes Bild. Waren im Vorjahr die "Nehmer" in sachbearbeitender Funktion mit 63,8 % gegenüber den "Nehmern" in leitender Funktion (18,8 %) noch deutlich in der Überzahl, ist dieses Verhältnis nun nahezu ausgeglichen. 43,3 % der "Nehmer" waren in sachbearbeitender und 40 % in leitender Funktion tätig. Damit ist der Anteil der Leitungsebene deutlich überrepräsentiert. Die Tatsache, dass Personen in leitender Funktion mit größeren Entscheidungsvollmachten ausgestattet und damit "attraktiver" für die Korrumpierenden sind, könnte hierbei sicherlich eine Rolle spielen.

Bei 25 "Nehmern" handelte es sich um Bürgermeister; 150 "Nehmer" verteilen sich auf sonstige Funktionsbereiche.



Zu 1.049 von insgesamt 1.107 "Nehmern" liegen Angaben zu ihrer Funktion zur Tatzeit vor.

Amtsträgereigenschaft

Von den 927 "Nehmern", zu denen Angaben bezüglich der Amtsträgereigenschaft vorliegen, sind 740 oder 79,8 % Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB), Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Die Tatsache, dass Kommunen, Länder und Bund immer häufiger bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die bisher in Form einer Behörde wahrgenommen wurden, in privatrechtliche Organisationsformen (z. B. GmbH) überführen, hat auf die Amtsträgereigenschaft keine Auswirkung¹⁰. Nicht die Organisationsform, sondern die Art der Aufgabe ist für die Amtsträgereigenschaft von Bedeutung (u. a. Vergleichbarkeit mit behördlicher Tätigkeit).

187 oder 20,2 % der Tatverdächtigen sind keine Amtsträger. Es handelt sich hierbei in aller Regel um die Tatverdächtigen aus Verfahren gem. §§ 299 u. 300 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr).

Dauer der Aufgabenwahrnehmung

Bei 1.107 "Nehmern" können lediglich zu 385 Personen Angaben zur Dauer der Aufgabenwahrnehmung gemacht werden. Die Auswertung dieser Angaben ergibt dennoch den gleichen Trend wie in den Vorjahren. Der weitaus überwiegende Teil der Tatverdächtigen (64,4 %) ist seit mehr als 5 Jahren in die selbe Tätigkeit eingebunden. Bei diesen Tatverdächtigen wurde von der Möglichkeit der Rotation, die bei Entscheidungsträgern in korruptionsgefährdeten Bereichen als Prophylaxe dient, kein Gebrauch gemacht.

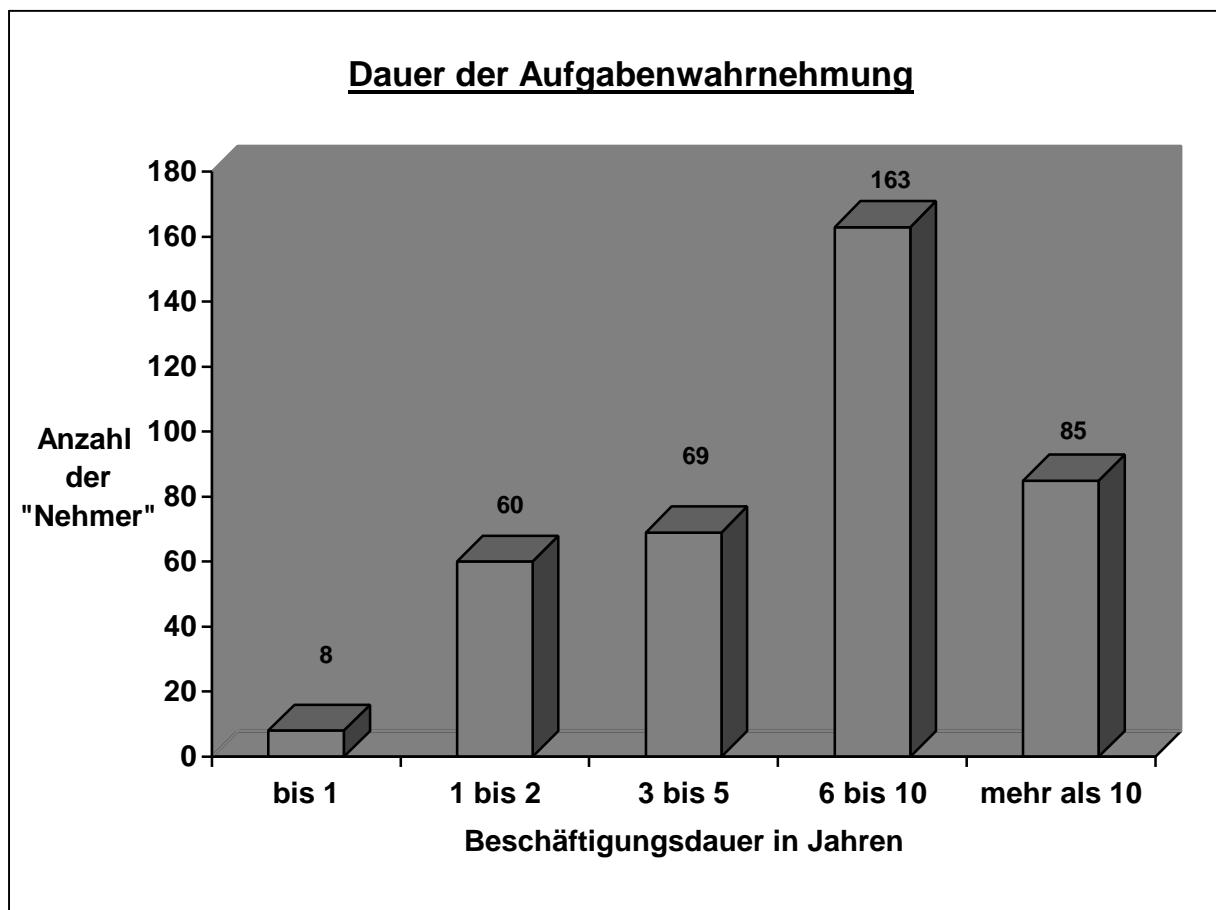
Fallbeispiel:

In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft München gegen drei technische Angestellte der Landeshauptstadt München, Baureferat Hochbau, haben die Beschuldigten in den Jahren 1991 bis Ende 2000 Bau- und Wartungsaufträge im Bereich Haustechnik nur gegen Bestechungszahlungen vergeben. Durch Informationen der drei Amtsträger konnte sich auf der Auftragnehmer-Seite ein

¹⁰ § 11 Abs. 1 Nr. 2 c) StGB: ... unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

Kartell bilden, das alle Ausschreibungen der Stadt im Vorfeld absprach und festlegte, welche Firma den Auftrag bekommen sollte. Die anderen Mitglieder des Kartells fungierten dann als Schutzbieter. Die Angebote lagen deutlich über den normalen Wettbewerbspreisen, da u. a. die Schmiergeldzahlungen an die Amtsträger in das entsprechende Angebot eingearbeitet wurden. Allein im nicht verjährten Zeitraum erhielt der Hauptbeschuldigte mind. 1,3 Millionen DM Schmiergeld sowie hochwertige PKW's und Reisen.

Über Jahre hinweg waren dieselben Personen innerhalb des Baureferates Hochbau für die Vergabe von Aufträgen (allein in den Jahren 1995 bis 2000 im Wert von ca. 8 Millionen DM) zuständig. Durch die lange Verweildauer entstand zwischen den Beschuldigten ein enges Vertrauensverhältnis, wodurch das Vier-Augen-Prinzip und eine gegenseitige Kontrolle ad absurdum geführt wurden. Darüber hinaus ist zu den Firmenvertretern der Auftragnehmer eine persönliche Beziehung entstanden. Durch eine Rotation von einem oder mehreren der "Nehmer" hätte das korruptive Geflecht zwar nicht unbedingt verhindert, aber zumindest viel früher aufgedeckt werden können.



3.3.2 Angaben zu den "Gebern" (Korruptierer)

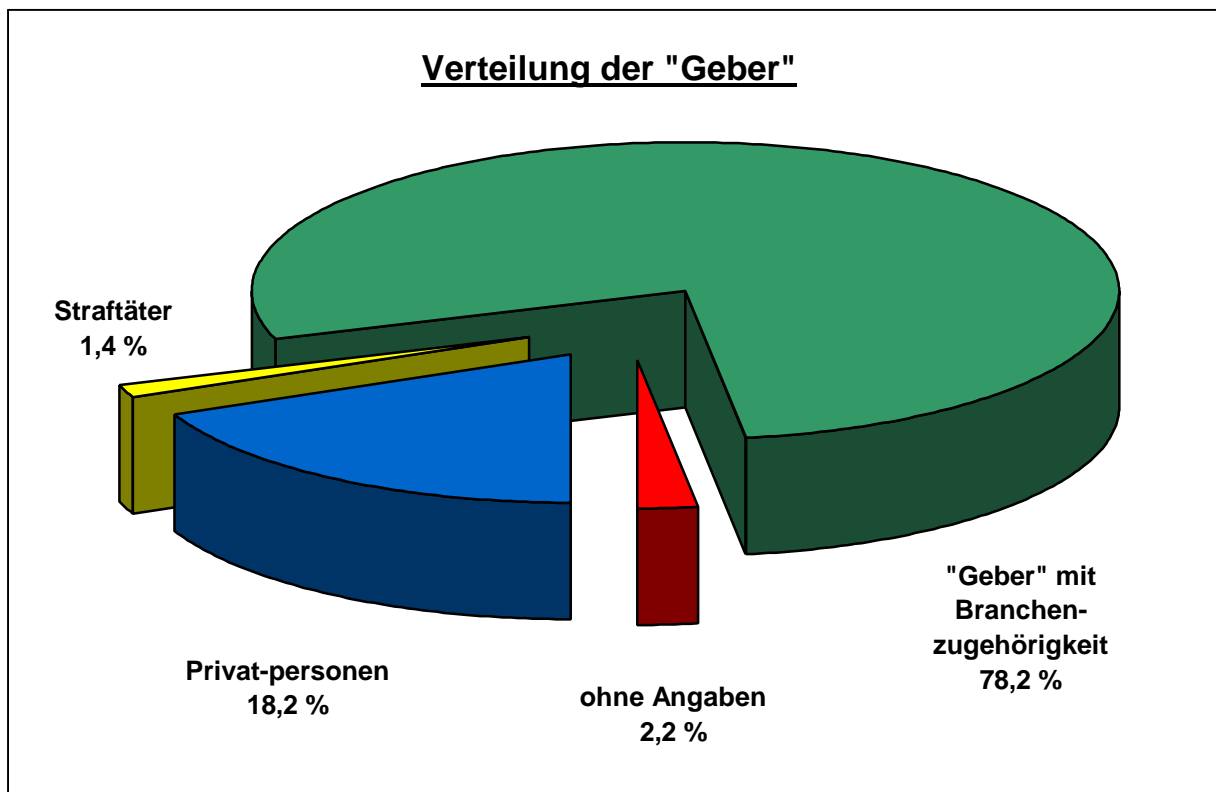
Von insgesamt 2.262 Tatverdächtigen können 1.090 der "Geber"-Seite zugeordnet werden.

Von diesen 1.090 "Gebern" sind 199 Personen (18,2 %) ohne erkennbaren Bezug zu einer Branche, das heißt sie handelten als Privatpersonen.

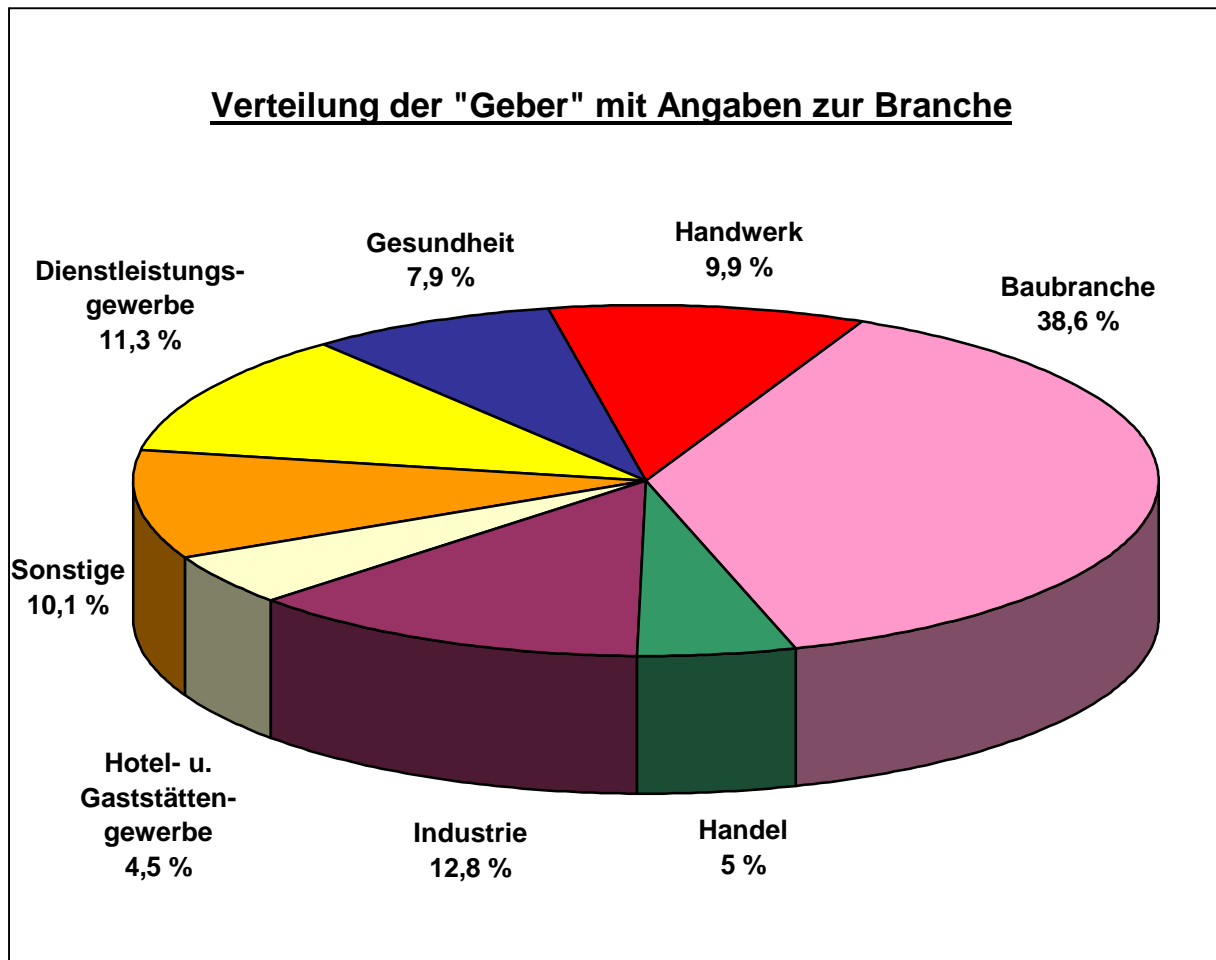
Bei 15 ermittelten "Gebern" (1,4 %) handelt es sich um Straftäter. Als Beispiel können hier in Haft befindliche Personen genannt werden, die JVA-Bedienstete für Vergünstigungen wie Alkohol oder Handys bestechen wollten.

Einer bestimmten Branche konnten insgesamt 852 "Geber" zugeordnet werden (siehe Schaubild auf folgender Seite).

Zu 24 "Gebern" lieferten die Landeslagebilder Korruption keine Angaben zur Herkunft.



Die genaue Verteilung der 852 einer bestimmten Branche zugeordneten "Geber" ergibt sich aus folgendem Schaubild:



Die "Geber" aus der Baubranche stellen den mit Abstand größten Anteil. Mehr als jede dritte Person, die einer bestimmten Branche zugeordnet werden konnte, stammt aus diesem Bereich. Dies läuft im Einklang mit den "Nehmern", bei denen jeder vierte Tatverdächtige aus Baubehörden stammt. Insgesamt ist daraus zu schließen, dass die Vergabe von Bauaufträgen der mit Abstand am häufigsten von Korruption betroffene Bereich ist. Dies ist sicherlich durch die enormen Summen, die die Öffentliche Hand jährlich über Baumaßnahmen ausgibt, zu erklären.

Funktion

Zu 857 "Gebern" liegen Angaben über ihre Funktion vor. Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

- Firmeninhaber 330 Personen
- Geschäftsführer 222 Personen
- Leitende Angestellte 85 Personen

Ähnlich wie im Vorjahr sind drei Viertel der "Geber" (74,3 %) der oberen Führungsebene zuzuordnen.

Lediglich 88 (10,3 %) Tatverdächtige waren Angestellte ohne herausgehobene Führungsverantwortung. 132 Personen (15,4 %) hatten eine sonstige Funktion inne.

Nationalität

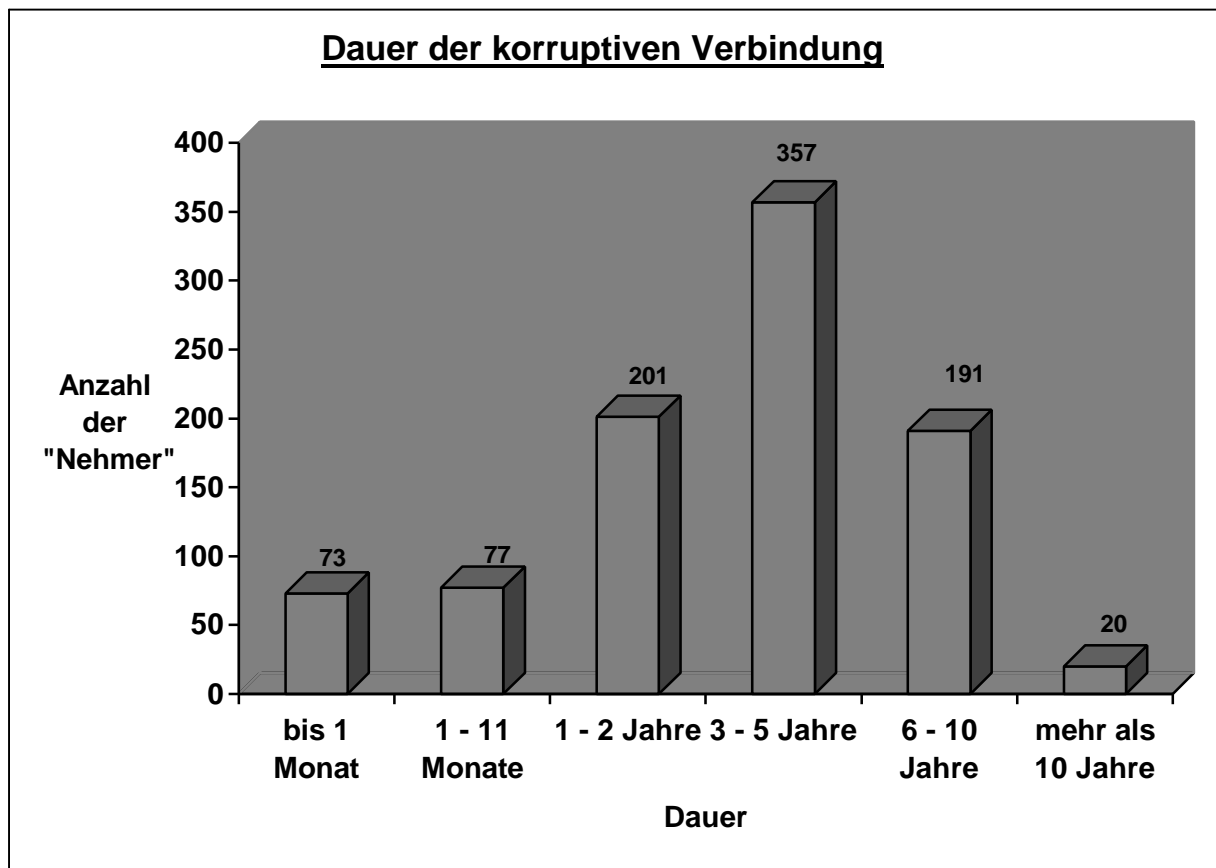
Über 997 "Geber" liegen Angaben zur Nationalität vor. Davon sind 842 oder 84,5 % Deutsche. Damit steigt dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahr leicht um 2,6 % an (2000: 81,9 %). Bei 39 "Gebern" ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

Die restlichen 116 "Geber" ausländischer Herkunft verteilen sich auf die unterschiedlichsten Nationen. Naturgemäß stellen die türkischen Staatsangehörigen als größte ethnische Gruppe in Deutschland mit 4,2 % (42 Tatverdächtige) aller tatverdächtigen "Geber" den größten Anteil. Vor allem in Verfahren, in denen es um rechtswidrige, gegen Bezahlung erlangte Aufenthaltserlaubnisse geht (Bestechung von Sachbearbeitern in Ausländerbehörden), treten ausländische Tatverdächtige auf der "Geber"-Seite auf.

3.4 Dauer der korruptiven Verbindung

Anders als im Vorjahr, als die Mehrzahl der aufgedeckten korruptiven Verbindungen zwischen sechs und zehn Jahren andauerte, liegt in diesem Jahr die Dauer der Mehrzahl der korruptiven Verbindungen zwischen drei und fünf Jahren.

Die detaillierte Verteilung ergibt sich aus nachfolgenden Schaubild:



Der hohe Anteil an länger andauernden korruptiven Beziehungen zeigt, dass es schwierig ist, Korruption aufzudecken, wenn die Täter sich unauffällig und konspirativ verhalten.

In den Fällen, in denen die korruptive Verbindung nur bis zu einem Monat andauerte, handelt es sich fast immer um Fälle situativer Korruption, d. h. der Kontakt zwischen "Nehmer" und "Geber" beschränkt sich auf eine einzige Tathandlung.

Fallbeispiel:

Nachfolgender Fall zeigt auf, wie lange korruptive Beziehungen bestehen können, ohne aufgedeckt zu werden:

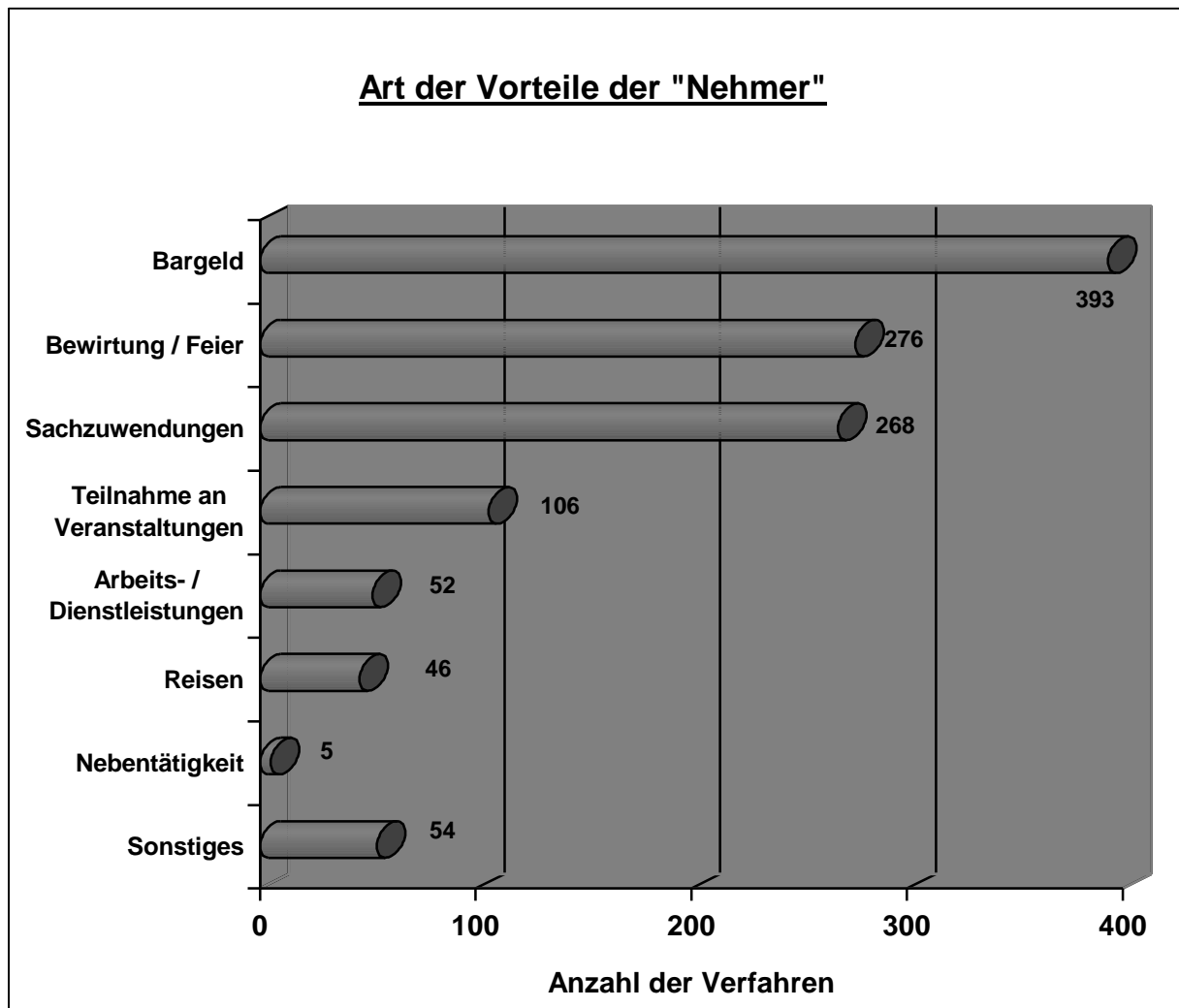
Seit Beginn der Neunziger Jahre kam es bei dem Immobilienservicebetrieb einer deutschen Großstadt zu Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe. Vor Ausschreibungen von Bauvorhaben wurde einer der beschuldigten "Geber" vom "Nehmer" (Angestellter des Immobilienservicebetriebes) nach möglichen Mitbewerbern befragt. Aufgrund seiner Angaben erhielten immer nur die selben drei Firmen die Ausschreibungen. Den Zuschlag bekam immer eine der drei Firmen, welche dann die anderen als Subunternehmer einsetzte, so dass alle von den Aufträgen profitierten. Der beschuldigte "Nehmer" erhielt von den Firmen u. a. Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis, Einladungen zu Bundesliga-Fußballspielen und Fernseher. Diese korruptive Verbindung und die Kartellmäßigen Preisabsprachen kamen erst Mitte 2001 heraus, als sich ein anderer Firmeninhaber darüber beschwerte, dass seine Firma bei den Ausschreibungen nie berücksichtigt worden war.

3.5 Art und Höhe der Vorteile

3.5.1 Angaben zu den "Nehmern"

Aus 1.200 Verfahren liegen Angaben zu den von den "Nehmern" erhaltenen Vorteilen vor.

Die verschiedenen Vorteilsarten gehen aus nachfolgender Grafik hervor:



Fallbeispiel:

Innerhalb eines Verfahrens können durchaus mehrere Vorteilsarten eine Rolle spielen:

In einem Ermittlungsverfahren wird einem ehemaligen Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG Bestechlichkeit und Bestechung vorgeworfen. Er soll in Absprache mit mehreren Tätern aus Unternehmerkreisen eine Firma gegründet haben, die Logistikleistungen für Oberbaumaterial (Schotter, Schwellen, Schienen etc.) für die Deutsche Bahn AG zu überhöhten Preisen erbracht hatte. Zuvor hatte die Deutsche Bahn AG diese Leistungen mit eigenen Spezialwaggons durchgeführt. Die Waggons wurden jedoch unter Wert an einen der beschuldigten "Geber" verkauft und anschließend von der Deutschen Bahn AG gemietet. Der Deutschen Bahn AG entstand dadurch ein Schaden von mind. 31 Millionen DM (ca. 16 Millionen €). Der beschuldigte ehemalige Bahn-Mitarbeiter erhielt für seine "Leistungen" etwa drei Millionen DM (ca. 1,5 Millionen €) durch stille Beteiligungen an den Unternehmen der "Geber". Ferner wurden ihm mehrfach Flugreisen nach Südafrika bezahlt sowie ein Nutzungsrecht an einem Weingut in Südafrika eingeräumt.

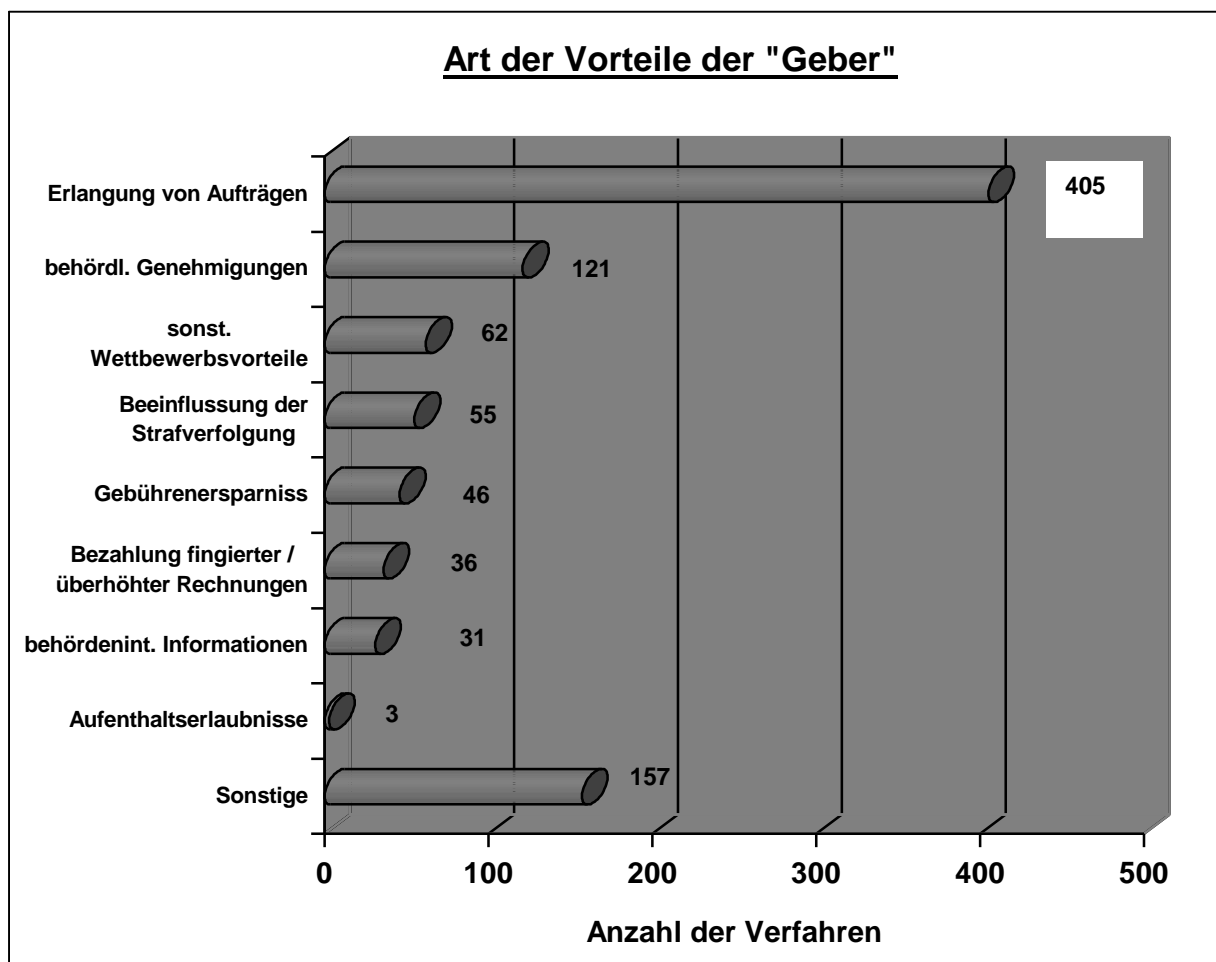
Die Angaben zum Wert der Vorteile (soweit bekannt) ergeben einen Betrag in Höhe von 15,6 Millionen DM (7,9 Millionen €).

3.5.2 Art der Vorteile der "Geber"

Aus 916 Verfahren konnten Angaben zu den Vorteilen der "Geber" gewonnen werden. Bei der Auswertung der Verfahren zeigt sich das gleiche Bild wie in den Vorjahren. Bei der mit Abstand meist genannten Vorteilsart handelt es sich mit 405 Verfahren um die Erlangung von Aufträgen. Diese hohe Zahl lässt sich nachvollziehen, wenn man den Punkt 3.2 "Zielbereiche der Korruption" hinzuzieht. Hier ging es in insgesamt 418 Verfahren um die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Mit großem Abstand folgen weitere Vorteilsarten wie die "Erlangung behördlicher Genehmigungen" sowie "sonstige Wettbewerbsvorteile".

Die genaue Verteilung ist aus folgender Grafik abzulesen:



Die Angaben zu den Werten der realisierten Vorteile in den hier ausgewerteten Verfahren ergeben einen Betrag von insgesamt ca. 86 Millionen DM (44 Millionen €).

3.6 Verfahrensbezogene Erkenntnisse

3.6.1 Ursprung der Verfahren

Angaben zur Entstehung liegen zu 1.005 Verfahren vor. Bei der Auswertung dieser Verfahren zeichnet sich das gleiche Bild wie in den Vorjahren ab. Die absolute Mehrheit der Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet (601 Verfahren). Dies ist u. a. auf einen sogenannten "Domino-Effekt" zurückzuführen, d. h. ein Anfangsverdacht / Ursprungsverfahren weitet sich aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse aus strafprozessualen Maßnahmen (Vernehmungen, Durchsuchungen) aus, so dass durch die Polizei / Staatsanwaltschaft neue Verfahren eingeleitet werden müssen. Etwa knapp die Hälfte der Verfahren entsteht durch externe Hinweise. Das hängt mit den Besonderheiten der Korruptionskriminalität zusammen: Auf beiden Seiten sind nur Täter ("Geber" und "Nehmer") beteiligt, die alle an der Verschleierung ihrer Taten interessiert sind. Bei Delikten ohne unmittelbare Opferbeteiligung fehlt in aller Regel die Person, die die Tat wahrnehmen und zur Anzeige bringen könnte. Weiterhin werden Fälle von Vorgesetzten aus Angst vor Ansehensverlust für die Behörde bzw. für das Unternehmen oftmals informell, d. h. ohne Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, geregelt.

Die restlichen Verfahren entstehen durch Anzeigen von

- anonymen Hinweisgebern in 67 Fällen
- anderen Behörden in 47 Fällen
- der betroffenen Behörde in 39 Fällen
- sonstige Hinweisgebern in 38 Fällen
- nicht tatbereiten "Nehmern" in 35 Fällen
- Personen aus dem Umfeld des "Nehmers" in 21 Fällen
- Personen aus dem Umfeld des "Gebers" in 19 Fällen
- nicht tatbereiten "Nehmern" in 12 Fällen
- tatbereiten "Gebern" in 12 Fällen
- sonstigen Personen in 114 Fällen.

Fallbeispiel:

Folgender Fall zeigt, dass Sachverhalte auch durch einen Zufall aufgedeckt werden können:

Der Beschuldigte war Mitarbeiter eines großen, international tätigen deutschen Unternehmens. Innerhalb eines Raffineriebauprojektes im Ausland war er zuständig für sämtliche Beschaffungen und hatte damit auch maßgeblichen Einfluss auf die Auftragsvergabe. Für die Bekanntgabe der Mitbieterangebote an ausgewählte Firmen erhielt er Zuwendungen von mehr als 150.000 DM, welche teilweise über das Gewerbe seiner Ehefrau verbucht wurden. Aufgrund eines Zufalls erhielt ein Kollege des Beschuldigten Kenntnis von einem Scheck eines "Gebers", der dem Beschuldigten an seine Büroadresse zugesandt worden war. Die daraufhin initiierten Ermittlungen der Revisionsabteilung ergaben Auffälligkeiten bei den vom Beschuldigten durchgeführten Auftragsverhandlungen. Die Ergebnisse der Recherchen wurden dann der zuständigen Staatsanwaltschaft übergeben.

3.6.2 Polizeiliche Bearbeitung der Ermittlungsverfahren

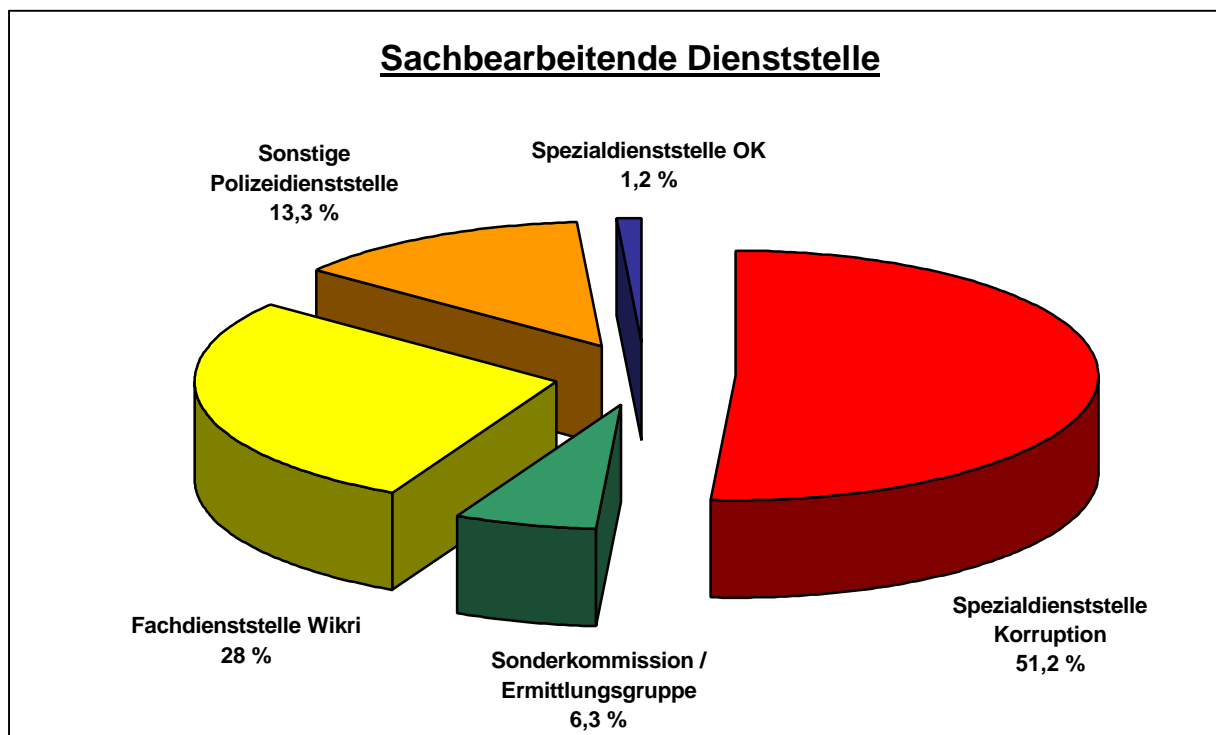
Im Jahr 2001 liegen zu 1.089 der insgesamt 1.278 Ermittlungsverfahren Angaben zur polizeilichen Bearbeitung vor. Der Trend der letzten beiden Jahre, dass die Mehrheit der Verfahren bei Spezialdienststellen für Korruptionsbekämpfung bearbeitet wird, bestätigt und verfestigt sich mit 51,2 % (558 Verfahren) in 2001. Damit wird der Forderung, die in der Mehrheit sehr komplexen Korruptionsverfahren von Spezialdienststellen mit erfahrenen Beamten bearbeiten zu lassen, Rechnung getragen.

305 oder 28 % der 1.089 Ermittlungsverfahren wurden bei den Fachdienststellen "Wirtschaftskriminalität" (Wikri) bearbeitet. Dieser hohe Anteil ist auf die engen Verknüpfungen von Korruptionsdelikten mit Wirtschaftsstraftaten wie Betrug oder Untreue zurückzuführen. In Ländern ohne Spezialdienststellen erfolgt eine Bearbeitung der Korruptionsdelikte in der Regel bei den Wikri-Dienststellen.

Die Bearbeitung durch Sonderkommissionen / Ermittlungsgruppen erfolgte in 6,3 % (68 Verfahren) der Verfahren.

Der geringe Anteil von Spezialdienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (1,2 % oder 13 Verfahren) ist mutmaßlich auf die fehlenden oder nicht beobachteten Bezüge zwischen Korruption und OK zurückzuführen.

145 Verfahren (13,3 %) wurden durch "sonstige Polizeidienststellen" bearbeitet.



4 MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION

4.1 National

Bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption ist prinzipiell zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen zu unterscheiden. Der Prävention gebührt dabei der Vorrang vor der Repression. Die Gründe hierfür sind in den Ursachen der Korruption mit den kohärenten Veränderungen der gesellschaftlichen und individuellen Wertorientierung zu suchen. Die Möglichkeiten des Strafrechts bei der Bekämpfung der Korruption stoßen hierbei an ihre Grenzen.

Folgende Maßnahmen sind geeignet, Organisationsstrukturen und Entscheidungsprozesse in Verwaltung und Wirtschaft möglichst wenig korruptionsanfällig zu gestalten:

- Mehr-Augen-Prinzip
- Rotation von Personal in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen (z.B. Auftragsvergabe)
- Strenge Personalauswahl für korruptionsgefährdete Organisationseinheiten
- Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten
- Einbeziehung des Themas "Korruptionsvorbeugung / -bekämpfung" in die Aus- und Fortbildung
- Konsequente Dienst- und Fachaufsicht
- Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung bei Beschaffungen und Bauleistungen
- Durchführung von Risikoanalysen in korruptionsgefährdeten Bereichen
- Stärkung von Sekundärtugenden wie Loyalität und Pflichtbewusstsein im öffentlichen Dienst.

Neben diesen hauptsächlich auf die Prävention zielenden Maßnahmen sind zur Bekämpfung der Korruption folgende repressive Maßnahmen angezeigt:

- Einrichtung / Ausbau von Spezial- oder Schwerpunktdienststellen zur Korruptionsbekämpfung bei Polizei und Staatsanwaltschaften auf Länderebene. Diese Stellen sollten eine originäre und zentrale Zuständigkeit für die Korruptionsbekämpfung haben
- Intensivere Nutzung aller Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung
- Aufnahme des § 300 sowie der §§ 332 und 334 StGB als Katalogstraftaten des § 100 a StPO (Überwachung des Fernmeldeverkehrs)
- Schaffung einer Kronzeugenregelung
- Behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen Kontrollbehörden (z. B. Rechnungshöfen, Kartellämtern, Rechnungsprüfungsämtern)
- Mehr Transparenz von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung (z. B. durch die Schaffung eines Akteneinsichtsrechtes).

Bereits seit Jahren wird ein zentrales und bundesweites Korruptionsregister öffentlich diskutiert. In dieses Register sollen unzuverlässige und kriminell agierende Firmen aufgenommen werden, um sie für eine bestimmte Dauer von öffentlichen Ausschreibungen auszuschließen (Vergabesperre). Der Forderung wurde im Jahr 2002 durch einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundestages Rechnung getragen. Der Entwurf wurde jedoch vom Bundesrat an den Vermittlungsausschuss verwiesen.

Auf Länderebene existieren solche Register bereits in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.

Ein weiterer, häufig diskutierter Punkt ist die Ernennung eines Ombudsmannes. Mitarbeiter von Behörden oder Unternehmen können Kenntnis davon erlangen, dass andere Mitarbeiter oder sogar Vorgesetzte kriminelle Handlungen (nicht nur Korruptionsdelikte!) zu ihrem eigenen Vorteil und zum Nachteil der Behörde bzw. des Unternehmens begehen. Aus Angst vor negativen persönlichen Folgen scheuen sich diese Mitarbeiter, die Verdachtsmomente ihren Vorgesetzten mitzuteilen. Dem potentiellen Hinweisgeber stehen nun zwei Wege offen: Er ignoriert die Verdachtsmomente oder meldet sie anonym. Hier könnte ein Ombudsmann helfen, den Mitarbeitern die Angst nehmen. Als Ansprechpartner für alle Mitarbeiter einer Behörde bzw. eines Unter-

nehmens nimmt er Informationen über mögliche kriminelle Machenschaften entgegen und sichert gleichzeitig Vertraulichkeit zu. Der Ombudsmann macht die Vorwürfe aktenkundig und stellt erste Nachforschungen an. Bei Erhärtung des Verdachts wird der Sachverhalt dann an die Interne Revision oder direkt an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. Bei der Implementierung ist zu entscheiden, ob auf einen internen oder einen externen Ombudsmann zurückgegriffen wird. Ein Behörden- / Unternehmensangehöriger ist zwar mit der Struktur und den Abläufen der Behörde / des Unternehmens vertraut, unterliegt aber im Rahmen seiner Treuepflicht der Informationspflicht seiner Behörden- / Unternehmensleitung. Hier könnten bei den Mitarbeitern durchaus Zweifel an seiner neutralen Stellung aufkommen. Bisherige Ombudsregelungen haben gezeigt, dass eine externe Lösung einer internen vorzuziehen ist. Dabei bietet sich die Bestellung eines Rechtsanwaltes an, dem ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, und einen Informanten, der anonym bleiben möchte, selbst vor Gericht nicht nennen muss.

Aktuelle Beispiele für den Einsatz von Ombudsmännern bieten die Deutsche Bahn AG und das Land Rheinland-Pfalz. Dort fungiert der Ombudsmann im Rahmen eines Projektes als Ansprechpartner für Mitarbeiter des Staatsbauamtes und der Universitätskliniken.

4.2 International

Auf internationaler Ebene sind zahlreiche Bemühungen zu erkennen, gewisse Standards bei der Bekämpfung der Korruption weltweit zu implementieren. Als Anlage ist diesem Bundeslagebild eine tabellarische Übersicht mit den wichtigsten Gremien und Tagungen beigelegt. Nähere Informationen hierzu können z. T. vom Bundeskriminalamt oder von den Veranstaltern direkt (Internet) bezogen werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass durch die Staatengruppe GRECO¹¹ 2000 / 2001 die erste Evaluierungsrunde zur Korruptionsbekämpfung in Deutschland erfolgte. Hierzu musste zuerst ein umfangreicher Fragebogen zur Korruptionslage, Rechtslage, Organisation der Bekämpfung, etc., beantwortet werden. Als nächster Schritt folgte dann im September 2001 der Besuch eines aus drei Sachverständigen bestehenden Teams, das mit Vertretern von Bund und Ländern, der Wirtschaft sowie von Transparency International (Deutsches Chapter) Gespräche führte. Anhand des Fra-

¹¹ Group of States against Corruption

gebogens und der Gesprächsergebnisse fertigte das Evaluierungsteam einen sogenannten Evaluierungsbericht, der im Jahr 2002 in mehreren Plenarsitzungen überarbeitet und schließlich im März 2002 endgültig beschlossen wurde. Eine Veröffentlichung im Internet auf der Internet-Seite des Europarates bzw. von GRECO (www.greco.coe.int) ist vorgesehen.

5 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN DEN LÄNDERN

Die Aufdeckung von Korruptionssachverhalten und damit verbunden die Anzahl der Ermittlungsverfahren hängt stark von den polizeilichen / staatsanwaltschaftlichen sowie kriminalpolitischen Bemühungen bei der Bekämpfung der Korruptionskriminalität ab.

Nachfolgende Auflistung stellt dar, wie sich die jeweiligen Länder bei der Bekämpfung der Korruptionskriminalität organisiert haben:

Baden-Württemberg:

In der Regel werden Korruptionsdelikte sowohl bei der Polizei als auch bei den Staatsanwaltschaften im Bereich Wirtschaftskriminalität bearbeitet. Lediglich in Stuttgart existiert bei der Landespolizeidirektion II und bei der Staatsanwaltschaft eine Spezialdienststelle für Korruptionsdelikte.

Bayern:

Ähnlich wie in Baden-Württemberg werden Korruptionsdelikte im Bereich Wirtschaftskriminalität bearbeitet. Nur das Polizeipräsidium München hat mit dem K 244 eine Spezialdienststelle für Korruptionsdelikte eingerichtet. Bei den Staatsanwaltschaften verfügt die Staatsanwaltschaft München I über eine Schwerpunktdienststelle für Korruptionsdelikte.

Brandenburg:

Das Landeskriminalamt Brandenburg plant, ab dem 01.07.2002 eine Ermittlungskommission für die Verfolgung struktureller Korruption einzurichten. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin soll zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität bestimmt werden und für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig sein.

Berlin:

Das Landeskriminalamt Berlin hat drei Spezialkommissariate für die Bearbeitung der Korruptionskriminalität. Die Staatsanwaltschaft Berlin besitzt eine Spezialabteilung für Korruptionskriminalität.

Bremen:

Die Korruptionsbekämpfung bei der Kriminalpolizei Bremen ist im Bereich Wirtschafts- und Ausländerkriminalität angesiedelt. Bei der Staatsanwaltschaft Bremen existiert eine Spezialdienststelle für Korruptionskriminalität.

Hessen:

In Hessen verfügt nur die Staatsanwaltschaft Frankfurt über eine eigene Abteilung für Korruptionsdelikte. Das Landeskriminalamt hat ein Sachgebiet für Korruptionsdelikte eingerichtet. In den Flächenpräsidien der Polizei ist die Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Bereich Wirtschafts- und Umweltkriminalität angesiedelt.

Hamburg:

Hamburg verfügt mit dem Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) über eine aus der Polizeiorganisation herausgelöste, operativ-polizeilich weitgehend autarke und nur dem Innenstaatssekretär direkt unterstellte Behörde für die Bekämpfung von Korruptionsdelikten und Straftaten im Amt. Die Staatsanwaltschaft Hamburg besitzt eine eigene Abteilung für die Bekämpfung der Korruptionskriminalität.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Spezialdienststellen. Bei der Polizei ist die Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Bereich Wirtschaftskriminalität angesiedelt.

Niedersachsen:

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat eine Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung installiert. Die Zuständigkeit begrenzt sich auf die Landgerichtsbezirke Hannover, Hildesheim und Bückeburg. Bei der Polizeidirektion Hannover ist eine Ermittlungsgruppe Korruption eingerichtet. Außerhalb Hannovers werden Korruptionsdelikte in der Regel bei den Fachkommissariaten für Wirtschaftskriminalität bearbeitet.

Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen existiert beim Landeskriminalamt eine Fachdienststelle für Korruptionsdelikte. Die Polizeipräsidien Bochum und Wuppertal verfügen über Fachkommissariate zur Korruptionsbekämpfung. Fachabteilungen zur Korruptionsbekämpfung sind bei insgesamt 3 Staatsanwaltschaften eingerichtet.

Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz existieren weder bei der Polizei noch bei den Staatsanwaltschaften Spezialdienststellen. Korruptionsdelikte werden vorwiegend im Bereich Wirtschaftskriminalität bearbeitet.

Saarland:

Das Landeskriminalamt verfügt über eine Fachdienststelle zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität mit landesweiter Zuständigkeit. Die Dienststelle untersteht direkt der Leitung des Landeskriminalamtes. Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken besitzt ein Sonderdezernat ebenfalls mit landesweiter Zuständigkeit.

Sachsen:

Im Land Sachsen existieren keine Spezialdienststellen. Die Bearbeitung von Korruptionsdelikten ist vorwiegend im Bereich Wirtschaftskriminalität angesiedelt.

Sachsen-Anhalt:

In Sachsen-Anhalt existieren keine Spezialdienststellen. Die Bearbeitung von Korruptionsdelikten erfolgt in den Fachkommissariaten für Wirtschaftskriminalität.

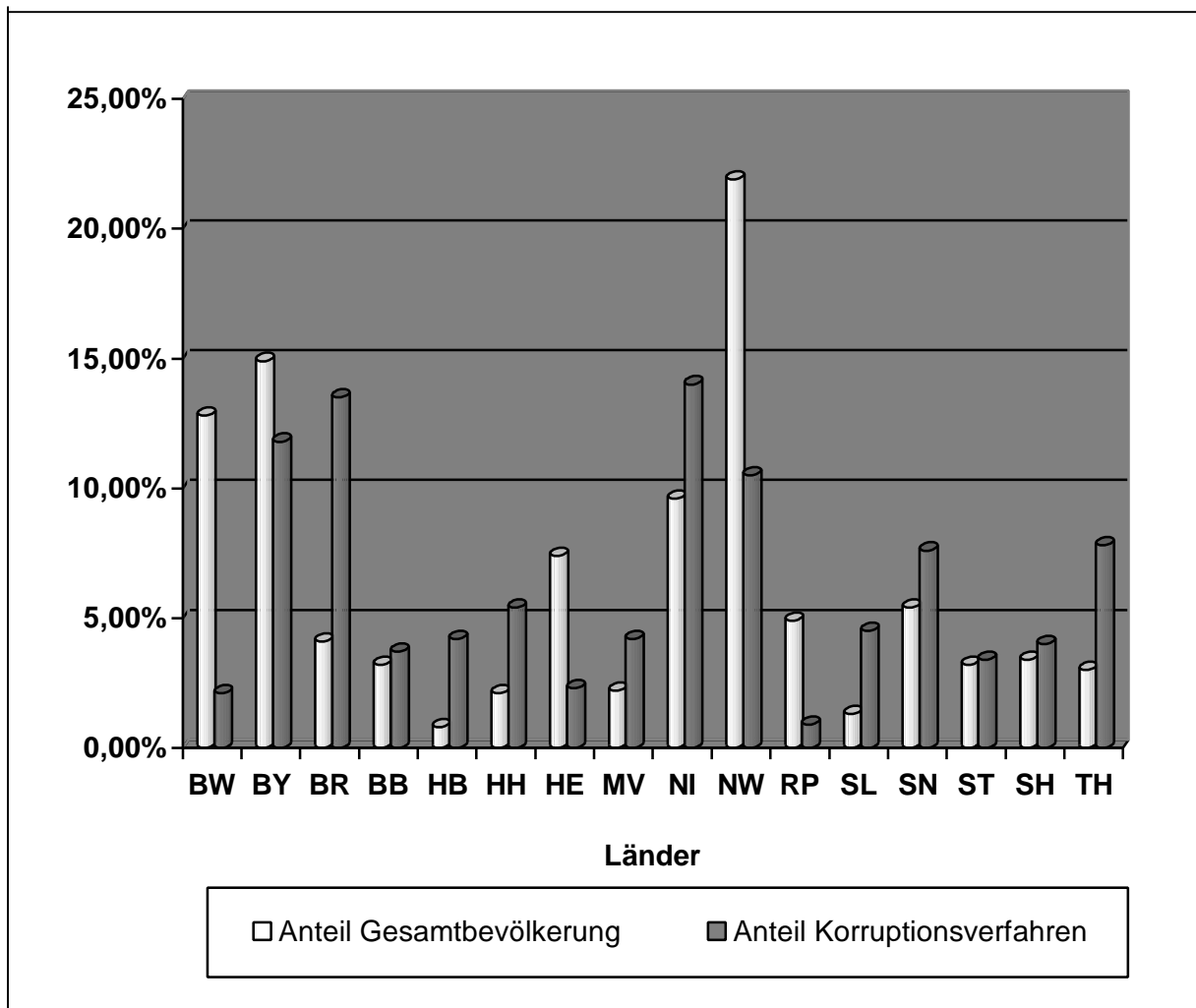
Schleswig-Holstein:

Mit der Umsetzung eines Konzeptes zur Bekämpfung der Korruption soll im Landeskriminalamt ein Sachgebiet mit landesweiter Zuständigkeit für Fälle der strukturellen Korruption eingerichtet werden. Bei der Staatsanwaltschaft Kiel gibt es eine eigene Abteilung für Korruptionsbekämpfung. Es ist beabsichtigt, die auf Kiel beschränkte Zuständigkeit analog zum Landeskriminalamt in eine landesweite Zuständigkeit zu erweitern.

Thüringen:

Im Landeskriminalamt gibt es einen Fachbereich Korruption mit landesweiter Zuständigkeit. Die Staatsanwaltschaft Erfurt ist in Thüringen für die zentrale Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständig.

Die Spezialisierung der Korruptionsbekämpfung in einzelnen Ländern wirkt sich durchaus auf das Ausmaß der Korruptionskriminalität aus. Das kann aus folgender Grafik geschlossen werden, die den Anteil der jeweiligen Länder an der deutschen Gesamtbevölkerung dem jeweiligen Anteil an den insgesamt gemeldeten Korruptionsverfahren gegenüberstellt:



In den Ländern, mit Spezialdienststellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft mit landesweiter Zuständigkeit (Berlin, Hamburg, Saarland und Thüringen), liegt der Anteil an Korruptionsverfahren deutlich über dem an der Gesamtbevölkerung.

6 STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK

Zur Gegenüberstellung der Tatverdächtigenzahlen aus dem Bundeslagebild Korruption / der PKS, und der wegen Korruptionsdelikten tatsächlich verurteilten Personen, wurde die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2000 (aktuellste Fassung) herangezogen.

Demnach wurden im Jahr 2000 folgende Anzahl an Personen wegen Korruptionsdelikten abgeurteilt¹² / verurteilt¹³:

- § 299 StGB 22 Personen / 20 Personen
- § 300 StGB 11 Personen / 6 Personen
- § 331 StGB 45 Personen / 30 Personen
- § 332 StGB 111 Personen / 79 Personen
- § 333 StGB 38 Personen / 32 Personen
- § 334 StGB 201 Personen / 169 Personen
- § 335 StGB 13 Personen / 12 Personen.

¹² **Abgeurteilte** sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch) getroffen wurden.

¹³ **Verurteilte** sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

Zum Vergleich ist nachfolgend die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen aus dem Bundeslagebild Korruption / der PKS dargestellt:

- 1994: 1.557 / 1.467 Tatverdächtige
- 1995: 1.330 / 2.292 Tatverdächtige
- 1996: 1.639 / 2.247 Tatverdächtige
- 1997: 1.923 / 2.291 Tatverdächtige
- 1998: 2.023 / 2.571 Tatverdächtige
- 1999: 2.535 / 1.840 Tatverdächtige
- 2000: 2.853 / 4.593 Tatverdächtige.

Im Vergleich zur Zahl der Tatverdächtigen der PKS bzw. der Bundeslagebilder nimmt sich die Zahl der Verurteilten in der Statistik zunächst unverhältnismäßig gering aus.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur der Straftatbestand statistisch erfasst wird, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Wenn eine Person z. B. wegen Untreue und Vorteilsannahme angeklagt wird, wird nur die Untreue wegen der höheren Strafandrohung statistisch erfasst. Da Korruptionsdelikte oft in Tateinheit mit anderen Delikten, z. B. Vermögensdelikten, begangen werden, ist es möglich, dass in Wirklichkeit mehr Personen wegen Korruptionsdelikten verurteilt werden, als es die Statistik ausweist.

7 SCHLUSSBEMERKUNG

Im Berichtsjahr 2001 hat die Zahl der eingeleiteten Korruptionsermittlungsverfahren um 2,8 % gegenüber dem Vorjahr zugenommen.

Eine Analyse von Entwicklungstrends innerhalb des Deliktsfeldes Korruption, die über die hier getätigten Aussagen hinaus geht, begegnet nach wie vor großen methodischen Schwierigkeiten. Die rein statistische Erfassung der Verfahrenszahlen lässt derzeit differenziertere Aussagen zur Qualität des deliktischen Geschehens kaum zu.

Bei der Bewertung der vorliegenden Daten ist zu berücksichtigen, dass es sich ausschließlich um eine Analyse von Daten aus dem Hellfeld handelt. Aussagen zu Umfang, Struktur und evtl. Veränderungen des sicherlich erheblichen Dunkelfeldes sind nicht möglich, da die kriminologische Forschung hier noch in den Anfängen steckt¹⁴. Angesichts der "Besonderheiten" des Deliktsfeldes Korruption, dass sich in Deutschland überwiegend als Amtsträgerdelikt und Begleitdelikt der Wirtschaftskriminalität darstellt, dürfte der Versuch einer kriminologisch fundierten Aufhellung des Dunkelfeldes große Probleme bereiten. Nach Erfahrungen aus anderen Bereichen der Kontrollkriminalität dürfte das Dunkelfeld im Vergleich zu den bekannt gewordenen Fällen jedoch um ein Vielfaches höher sein.

Die Entdeckung von Korruption hängt in hohem Maße von der Effizienz der Kontrollmechanismen in Verwaltung und privater Wirtschaft, und offenbar noch viel mehr von den personellen Kapazitäten und dem kriminalistischen Know-how der Strafverfolgungsbehörden ab. Mehr als die Hälfte der 2001 gemeldeten Ermittlungsverfahren werden von Amts wegen eingeleitet, d. h. Verfahren entstehen im Rahmen der Auswertung von Beweismitteln aus Ursprungsverfahren. Für die zukünftige strategische Dimension der Korruptionsbekämpfung kommt es wesentlich darauf an, möglichst einheitliche Bekämpfungsstandards in allen Bundesländern zu implementieren.

¹⁴ Vgl. gemeinsames Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes und der Polizei-Führungsakademie "Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll", Wiesbaden 1999

Zuverlässige Angaben über die durch Korruption verursachten materiellen Schäden für die öffentliche Hand und die Wirtschaft sind nicht möglich. Die auf Fallzahlen gestützten Hochrechnungen sind per se schon spekulativ und berücksichtigen zudem das Dunkelfeld nicht.

Die Sozialschädlichkeit von Korruption ist aber nicht nur an statistischen Werten zu messen. Durch Korruption wird der Leistungswettbewerb verzerrt und seriöse Mitbewerber werden vom Markt verdrängt. Das führt oder kann in bestimmten Bereichen zu Kartellbildungen oder zur Monopolisierung führen. Darüber hinaus wird durch das Fehlverhalten Einzelner das Vertrauen der Bürger in den Staat und in seine von sachfremden Erwägungen freien Entscheidungen schwer beschädigt.

Die seit dem ersten Bundeslagebild Korruption im Jahr 1994 stets steigenden Verfahrenszahlen zeigen, dass Korruption auch in Deutschland in nahezu alle Bereiche des staatlichen und des privaten Handelns vorgedrungen ist. Zeiten, in denen Deutschland noch weitestgehend als korruptionsfrei angesehen wurde, gehören schon lange der Vergangenheit an. Die Tatsache, dass durch die verstärkten Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden immer mehr Delikte aus dem Dunkelfeld ins Hellfeld transportiert werden, lässt auch für die Zukunft weiter steigende Verfahrenszahlen erwarten. Langfristig gesehen lässt sich Korruption nur durch effektive Kontrollen, die Beseitigung festgestellter Mängel, konsequente Sanktionierung und vor allem durch eine entsprechende allgemeine Entwicklung der rechtlichen und moralischen Maßstäbe verhindern bzw. bekämpfen.